



Amtsblatt der Reichsärztekammer und der Reichsärztlichen Vereinigung Deutschlands
Beilagen: „Neues Volk“ Blätter des Kampfbundes des deutschen Arztes der NSDAP, „Der Erbarg“ (je einmal monatlich)

Polsterzahl: Berlin 207 65. Verlag des Deutschen Ärzteblatts, Berlin SW 68. Bankk.: Dresdner Bank, Depottkonten 59, Mittelstr. 48
Abbestellung: Dr. med. Hachenkamp, Berlin SW 68, Lindenstr. 42. Fernspr.-Samml.-Nr. 17 46 71. Geleg.: Reichsverlag Berlin
Bezugspreis: Für Mitglieder der RAV 1,20 monatlich, für Abonnenten nehmen Bestellungen an. Die Zeitungsstellen sind nachfolgend

Bestallungsentziehung der jüdischen Ärzte

Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 25. Juli 1938

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 13. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1
Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte werden am 30. September 1938.

§ 2
Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer Ärzten, deren Bestallung auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung des Arztberufes widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3
(1) Juden, deren Bestallung (Approbation) erloschen und denen eine Genehmigung nach § 2 nicht erteilt ist, ist es verboten, die Heilkunde auszuüben.
(2) Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 2 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen im Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4
Die Bestallung als Arzt kann einem Juden nicht erteilt werden.

§ 5
(1) Ärzten, deren Bestallung (Approbation) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erloschen ist, kann bei Unfähigkeit und Unmöglichkeit von der Reichsärztekammer ein fürsorglich unterstützender Unterhaltzuschuß gewährt werden, wenn sie Frontkämpfer gewesen sind.
(2) Der Vöhrer bestimmt die Reichsärztekammer im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 6
Wohnverträge, die ein von § 1 betroffener jüdischer Arzt als Dienstverpflichteter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den 31. Dezember 1938 auch dann gekündigt werden, wenn nach den getroffenen oder getroffenen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig wäre. Gefährliche oder verwerfliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstverhältnisses schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 7
(1) Auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die ein durch § 1 betroffener jüdischer Arzt für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet hat, finden die Vorschriften des Gesetzes über den Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiedereinrichtung des Berufsstandes des Arztes vom 7. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 187), im Falle der Kündigung der Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Neuordnung des ärztlichen Berufsstandes vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 30. September 1938 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 15. August 1938 zugunsten. Ein Widerspruch des Vermieters gegen die Kündigung ist unzulässig, wenn dem Vermieter durch die Reichsärztekammer oder die von ihr bestimmte Stelle ein anderer geeigneter Mieter nachgewiesen wird.
(2) Der Vermieter kann das Mietverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen innerhalb der gleichen Frist kündigen. Dem Mieter steht ein Widerspruchrecht nicht zu.

Axel Drecolt – Jan Schleusener – Tobias Winstel

Nationalsozialistische Verfolgung der jüdischen Ärzte in Bayern

Die berufliche Entrechtung durch die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1938

**Nationalsozialistische Verfolgung
der jüdischen Ärzte in Bayern**

**Die berufliche Entrechtung
durch die Vierte Verordnung zum
Reichsbürgergesetz von 1938**

**50. Bayerischer Ärztetag 1997
Entschließung Nr. R 35/1997**

Betreff: 60. Jahrestag – Entzug der Approbation der
jüdischen Ärzte

1998 ist der 60. Jahrestag des Entzugs der Approbation
der jüdischen Ärzte. Der Vorstand der Bayerischen
Landesärztekammer wird deshalb gebeten, anlässlich
dieses Jahrestages eine Dokumentation – ähnlich der
Dokumentation „Die Wiedererrichtung der ärztlichen
Standesvertretung in Bayern nach dem zweiten Welt-
krieg“ – zum Schicksal der jüdischen Ärzte in Bayern
vorzulegen. Interessierte Kollegen sollen bei der Er-
stellung dieser Dokumentation beteiligt werden.

Axel Drecol – Jan Schleusener – Tobias Winstel

Nationalsozialistische Verfolgung der jüdischen Ärzte in Bayern

**Die berufliche Entrechtung durch die
Vierte Verordnung
zum Reichsbürgergesetz von 1938**

Wir danken der Verwaltung der Staatlichen Archive Bayerns für die freundliche Genehmigung zum Abdruck der Archivalien.

Umschlag aus „Deutsches Ärzteblatt“, 68. Jahrgang, Nr. 32/33 vom 6./12. August 1938; Abdruck mit freundlicher Genehmigung

Titelbild: Bayerische Staatsbibliothek München

Herausgeber und Verlag: Bayerische Landesärztekammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts);
Präsident Dr. med. Hans Hege. Anschrift: Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Tel. 0 89/41 47-1

Autoren: Axel Drecolll, Jan Schleusener, Tobias Winstel

Wissenschaftliche Beratung: Winfried Süß, Institut für Neuere Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Copyright 1998 © Verlag Bayerische Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Druck: Zauner Druck- und Verlags-GmbH, Nikolaus-Otto-Straße 2, 85221 Dachau

Auflage: 2000

Inhalt

Vorwort	7
Erstes Kapitel: Jüdische Ärzte in den ersten Jahren der NS-Herrschaft	9
Anfänge	9
Erste Maßnahmen gegen jüdische Ärzte	10
Vorstöße des Reichsärztesführers	14
Unklare Kompetenzverteilung	16
Vorstufen zum endgültigen Ausschluß	17
Flucht vor dem Unrecht	18
Zweites Kapitel: Fingierte Vorwürfe als Druckmittel	21
Rahmenbedingungen	21
Abtreibung	23
‘Rassenschande’	26
Politische Betätigung	28
Drittes Kapitel: Die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938	31
Brandmarkung und Ausschaltung - der historische Kontext der <i>Vierten Verordnung</i>	31
Entstehung der <i>Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz</i>	35
Berichterstattung	42
Konsequenzen	43
Ohne Beruf	45
‘Krankenbehandler’	46
Reaktion der Patienten	51
Viertes Kapitel: Letzte Stationen	55
Leben in Angst	55
Emigration	56
Das endgültige Aus: Die Deportation	58
Anmerkungen zur Quellenlage	64
Abkürzungen	65
Quellenverzeichnis	66
Amtliche Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften	66
Gedruckte Quellen	66
Archivalien	67
Literaturverzeichnis	68

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor exakt 60 Jahren – im Rahmen der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz – wurde in Bayreuth der Approbationsentzug jüdischer Ärzte unterzeichnet. Damit wurde ihre Verfolgung amtlich besiegelt, ein dunkles Kapitel deutscher Medizinal-Gesetzgebung nahm seinen Anfang.

Mit der vorliegenden historischen Darstellung über die Verfolgung jüdischer Ärztinnen und Ärzte in Bayern während des Nationalsozialismus will die Bayerische Landesärztekammer einen Beitrag der Aufklärung leisten.

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dieses Thema in Form einer Publikation aufzugreifen. Die Idee dazu wurde im vergangenen Jahr mit einem Entschließungsantrag auf dem 50. Bayerischen Ärztetag konkretisiert. Aus der Betroffenheit der Nachgeborenen heraus wollen die bayerischen Ärztinnen und Ärzte von heute wissen, wie das alles hat kommen können. Ihnen, die beinahe ausschließlich zur Generation der Kinder und Enkel gehören, geht es um Offenlegung, um Aufklärung und um kritische Auseinandersetzung, nicht aber um kollektive Schuldzuweisung.

Die nun vorliegende Broschüre informiert über die berufliche Entrechtung jüdischer Ärzte während des Dritten Reichs. Dokumentiert wird ein Querschnitt der Verordnungen und Teilregelungen, die allesamt darauf ausgelegt waren, jüdische Ärzte aus der medizinischen Praxis auszuschließen oder ihnen lediglich den Status „Krankenbehandler“ zuzubilligen. Ein Beispiel dafür, wie die Legalisierung schwerster Menschenrechtsverletzungen geschehen und wie wenig dies durch kein Grundgesetz beschränkte Souveränität des Parlamentes dies verhindern kann. Ein Beispiel, das mit all seinen unmenschlichen Folgen nicht in Vergessenheit geraten darf.

Nach einer dreimonatigen Recherchezeit halten Sie nun diese Broschüre „Nationalsozialistische Verfolgung der jüdischen Ärzte in Bayern“ in Händen. Sie wurde im Auftrag der Bayerischen Landesärztekammer vom Institut für Neuere Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München erarbeitet. Für ihre ausgezeichnete Arbeit danke ich im Namen der Bayerischen Landesärztekammer den Autoren Axel Drecol, Jan Schleusener und Tobias Winstel sowie dem wissenschaftlichen Berater Winfried Süß.



Dr. med. Hans Hege
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer

Erstes Kapitel

Jüdische Ärzte in den ersten Jahren der NS-Herrschaft

Anfänge

Die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*, von Hitler am 25. Juli 1938 in Bayreuth unterzeichnet, entzog allen jüdischen Ärzten definitiv die Approbation. 90 % dieser Mediziner waren damit von jeglicher ärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen, der verbliebene Rest zu „Krankenbehandle[n]“ degradiert, denen ausschließlich die Versorgung von Juden gestattet wurde. Der Verordnung war eine Vielzahl von Teilregelungen vorausgegangen, die alle der Absicht dienten, die Ausschaltung jüdischer Ärzte aus der medizinischen Praxis weiter voranzutreiben. Der Approbationsentzug des Jahres 1938 markiert also den Endpunkt eines Prozesses, der sich bereits Jahre vor der Machtübernahme Hitlers angekündigt hatte.

Schon 1930 hatte die Nationalsozialistische Partei die Grundlinien ihrer zukünftigen Ausschaltungspolitik offengelegt, als sie in einer Stellungnahme zu einer Notverordnung der Regierung Brüning die Forderung aufstellte, „daß nur ein beruflich freier und ethisch hochstehender deutscher Ärztestand – frei von jüdischem Einfluß in seinen eigenen Reihen – den Aufgaben gerecht werden kann, die der Dienst am deutschen Volke im kommenden dritten Reich vom einzelnen Arzt und der Gesamtheit der Ärzte verlangen wird“.¹ Dieses Ziel formulierten im selben Jahr auch die „Ärztlichen Mitteilungen“, die sich im Vokabular in bemerkenswerter Deutlichkeit an nationalsozialistischen Jargon anlehnten: „Die Nöte des deutschstämmigen ärztlichen Nachwuchses (...) werden sofort behoben sein, wenn im kommenden dritten Reich deutsche Volksgenossen sich nur von deutschstämmigen Ärzten behandeln lassen und für die Zulassung fremdrassiger Elemente – schon zum Universitätsstudium – vom Staate entsprechende Bestimmungen erlassen werden.“²

Drohten bereits frühe Stellungnahmen der NSDAP den jüdischen Ärzten die Ausschaltung von ihrer beruflichen Existenz an, so ließ der Nationalsozialistische Deutsche Ärztebund gut sieben Wochen nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler keine Zweifel an seinem Ziel. Im März 1933 schrieb er im „Völkischen Beobachter“:

¹ Kümmel, Ausschaltung, S. 61.

² „Ärztliche Mitteilungen“ 31 (1930), S. 844-47, hier S. 847; zit. nach Kümmel, Ausschaltung, S. 61.

„Es gibt wohl keinen Beruf, der für Größe und Zukunft der Nation so bedeutungsvoll ist wie der ärztliche. (...) Aber keiner ist auch so verjudet wie er und so hoffnungslos in volksfremdes Denken hineingezogen worden. Jüdische Dozenten beherrschen die Lehrstühle der Medizin, entseelen die Heilkunst und haben Generation um Generation der jungen Ärzte mit mechanistischem Geist durchtränkt.

Jüdische 'Kollegen' setzten sich an die Spitze der Standesvereine und der Ärztekammern; sie verfälschten den ärztlichen Ehrbegriff und untergruben arteigene Ethik und Moral. (...) Ihnen verdanken wir, daß händlerischer Geist und unwürdige geschäftliche Einstellung sich immer mehr in unseren Reihen breitmachen. Und das Ende dieser grauenhaften Entwicklung ist die wirtschaftliche Verelendung, das Absinken unseres Ansehens im Volk und der immer geringer werdende Einfluß bei Staat und Behörden.

Deutsche Ärzte! Wir wissen es: Die Schuld an dieser Entwicklung unseres Standes liegt allein bei der fremdartigen und fremdgeistigen Führung. (...) Sie haben sich allen Wünschen der deutschen Ärzteschaft jahrelang widersetzt, aber vor den geistesverwandten Krankenkassenbonzen gekuschelt. (...) Sie haben sich gegen jede deutsche Regung in unseren Reihen gewehrt, aber gegen jeden marxistischen Wunsch und jede jüdische Anmaßung waren sie gefügig. (...) Es geht nicht an, daß der ärztliche Stand mitten in einem deutschen Deutschland eine jüdisch-freimaurerische Enklave bildet! (...)

Deshalb rufen wir heute die gesamte deutsche Ärzteschaft auf: Säubert die Führung unserer Organisationen, fegt alle hinweg, die die Zeichen der Zeit nicht verstehen wollen, macht unseren Stand in Leitung und Geist wieder deutsch, so wie es Reich und Volk in diesen Wochen geworden sind.“³

Erste Maßnahmen gegen jüdische Ärzte

Daß sich hinter dieser kruden Mischung von antisemitischen Stereotypen und standespolitischen Ressentiments mehr verbarg als leere Rhetorik, sollten die jüdischen Ärzte schon bald zu spüren bekommen. Bereits Monate vor den gesetzlich verfügten Ausschaltungsmaßnahmen nutzten eilfertige lokale NS-Funktionäre ihre neuen Ämter in den Städten und Gemeinden dazu, die im Aufruf beschriebenen Ziele der Hitler-Partei umzusetzen: Zahlreiche Kommunen wie Berlin und Breslau entließen jüdische oder des 'Marxismus' verdächtige Krankenhausärzte. In Bayern traf es insbesondere jüdische Schulärzte.⁴

In München ordnete der kommissarische Bürgermeister Fiehler bereits im April 1933 an, daß jüdische Mediziner an Münchner Krankenhäusern nur jüdische

³ „Völkischer Beobachter“, 23.3.1933.

⁴ Zit. nach Schwarzbuch, S. 209 und Walk, Sonderrecht, S. 8.

Patienten behandeln und nur jüdische Leichen sezieren dürften. Zudem ließ er 'deutsche' an die Stelle jüdischer Fürsorgeärzte treten. Überzählige jüdische Ärzte sollten, sofern sie Beamte waren, beurlaubt oder gekündigt werden.⁵

Nach der Gleichschaltung der ärztlichen Spitzenorganisationen im März 1933 forderten diese die regionalen und lokalen Ärztevereine auf, „jüdische und solche Kollegen, die sich der neuen Ordnung innerlich nicht anschließen können, zur Niederlegung ihrer Ämter in Vorständen und Ausschüssen zu veranlassen“.⁶ Dort, wo die Selbst-Gleichschaltung der deutschen Ärzteschaft ausnahmsweise nicht reibungslos funktionierte, wandte die SA Gewalt an, um jüdische Ärzte zum Rücktritt zu bewegen. Die „Vossische Zeitung“ berichtete darüber, wie in Berlin „die SA das Ärztehaus besetzte und ein Staatskommissar den Vorstand zum Rücktritt aufforderte“.⁷ Daß eine Zeitung unzensuriert über derart unverhohlene Gewaltanwendung berichten konnte, blieb jedoch eine Ausnahme. Nachweisbaren Widerstand gegen die nationalsozialistische Gleich- und Ausschaltungspolitik hat es unter den Repräsentanten der organisierten deutschen Ärzteschaft nicht gegeben. Ohne Gegenwehr – dies hat die umfassendste Darstellung der ärztlichen Standesorganisationen während der NS-Zeit jüngst noch einmal überzeugend herausgearbeitet – gaben die deutschen Ärzte Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit auf.⁸ In einer gemeinsamen Sitzung der ärztlichen Spitzenverbände und des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes am 2. April 1933 meldete Reichsärztführer Dr. Gerhard Wagner die „Entfernung von Juden und Marxisten aus den Vorständen und Ausschüssen“ der ärztlichen Standesorganisationen.⁹

Die Ereignisse des Vortags dürften die jüdischen Ärzte allerdings noch wesentlich stärker schockiert haben. Während des 'Judenboykotts' am 1. April hatte die NSDAP zur Abwehr einer angeblichen 'jüdischen Greuelpropaganda' im Ausland gegen das nationalsozialistische Deutschland die „Einführung einer relativen Zahl für die Beschäftigung von Juden in allen Berufen entsprechend ihrer Beteiligung an der deutschen Volkszahl“ gefordert.¹⁰ SA- und SS-Männer hatten dieser Forderung Nachdruck verliehen, indem sie vor jüdischen Arztpraxen (wie auch vor Anwaltskanzleien und Geschäften) patrouillierten, um das Publikum mit Schildern wie „Meidet jüdische Ärzte“ oder „Eine deutsche Frau, ein deutsches Mädchen geht nicht zum jüdischen Arzt“ am Betreten zu hindern.¹¹

Kurze Zeit später empfing Hitler Vertreter der Ärzteorganisationen. Sie legten dem Kanzler das „Gelöbnis der Ärzteschaft zur Mitarbeit an der Bildung

⁵ „Frankfurter Zeitung“, 4.4.1933; zit. nach Schwarzbuch, S. 198 f.

⁶ Rüther, Standeswesen, S. 147.

⁷ Schwarzbuch, S. 206.

⁸ Rüther, Standeswesen, S. 144.

⁹ „Deutsches Ärzteblatt“ 62 (1933), S. 141-143, hier S. 142; zit. nach Kümmel, Ausschaltung, S. 64 f.

¹⁰ Kümmel, Ausschaltung, S. 65.

¹¹ Kümmel, Ausschaltung, S. 65 f.

einer wahren Volksgemeinschaft im Sinne der nationalen Erhebung“ ab, worauf Hitler ankündigte, er wolle „aus den intellektuellen Schichten des Volkes fremdstämmigen Einfluß herausbringen“. Bei der Begrenztheit des 'Lebensraumes' der deutschen Geistesarbeit hätten die eigenen Volksgenossen ein „natürliches moralisches Anrecht auf Vorrang und Bevorzugung“. Die Zulassung eines im Verhältnis zum 'Volksganzen' zu großen Anteils 'Fremdstämmiger' könnte als Anerkennung der „geistigen Überlegenheit anderer Rassen“ gedeutet werden, befürchtete Hitler. Sie sei deshalb mit aller Entschiedenheit abzulehnen.¹²

Die Vorbereitungen zur Ausschaltung liefen von nun an auf Hochtouren: Wenige Tage später beschloß die Reichsregierung das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, das sogenannte 'nichtarische' und aus der Sicht des Regimes politisch 'unzuverlässige' Beamte in den Ruhestand versetzte und vor allem Mediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Hochschullehrer betraf.¹³ Ausgenommen waren jedoch vorerst Kriegsteilnehmer und Ärzte, die vor 1914 zugelassen worden waren. Die Entlassung der jüdischen Ärzte aus öffentlichen Stellungen erfolgte entweder „durch bloßen Telefonanruf oder durch eine offene Rohrpostkarte der vorgesetzten Behörde“, wie sich der jüdische Chirurg Siegfried Ostrowski erinnerte. Auf der im nüchtern-sachlichen Telegrammstil verfaßten Postkarte hieß es lapidar: „Sie werden hierdurch aufgefordert, die Anstalt unverzüglich zu verlassen. Das Wiederbetreten des Anstaltsgeländes ist Ihnen verboten.“¹⁴

Unmittelbar danach setzte der kommissarische bayerische Innenminister Adolf Wagner Höchstzahlen für die Aufnahme von Medizinstudenten an bayerischen Hochschulen fest. Da der Bedarf an Ärzten in Deutschland für die kommenden Jahre gedeckt sei, seien Juden selbstverständlich generell von der Neueinschreibung für das Medizinstudium auszuschließen.¹⁵

Wurde hier jungen jüdischen Studiums-Anwärtern schon der Zugang zur Hochschule verwehrt, so traf die *Verordnung über die Zulassung zur Kassenpraxis* vom 22. April 1933 die große Masse erfahrener jüdischer Kassenärzte.¹⁶ Das Reichsarbeitsministerium erklärte für das ganze Reich „die Tätigkeit von Kassenärzten nichtarischer Abstammung und von Kassenärzten, die sich im kommunistischen Sinn betätigt haben“ für beendet und schloß eine Neuzulassung solcher Ärzte aus.¹⁷ Der Verlust der Zulassung zu den gesetzlichen Krankenkassen war für die Mehrzahl der praktischen Ärzte ein vernichtender

¹² „Vossische Zeitung“, 6.4.1933; zit. nach Schwarzbuch, S. 210.

¹³ RGBl. I 1933, S. 175 ff.

¹⁴ Ostrowski, Schicksal, S. 321.

¹⁵ Schwarzbuch, S. 210.

¹⁶ Hierzu die Vorgänge in: BAB/R 39.01/5135.

¹⁷ Hierzu die Vorgänge in: BAB/R 39.01/5135.

Schlag, da nur wenige ihr Auskommen allein in der Privat- oder Ersatzkassenpraxis finden konnten. Viele Ärzte waren damit zur Aufgabe ihrer Praxis gezwungen.¹⁸

Mit der Definition der 'nichtarischen Abstammung' und Ausnahmebestimmungen wie zum Beispiel Niederlassung vor dem Ersten Weltkrieg oder Fronteinsatz folgte die Verordnung dem Berufsbeamtengesetz, erkannte jedoch auch ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett an. Der Vollzug dieser Verordnung wurde den ärztlichen Standesorganisationen übertragen. Die örtlichen Kassenärztlichen Vereinigungen hatten eine Vorentscheidung zu fällen, gegen die der betroffene Arzt beim Reichsarbeitsministerium Beschwerde einlegen konnte. Das Ministerium entschied, nachdem der Hartmannbund zu dem jeweiligen Fall Stellung bezogen hatte.¹⁹

Die Kassenärztlichen Vereinigungen verfahren bei der Aufstellung der Ausschußlisten unterschiedlich scharf, zum großen Teil aber überaus leichtfertig und rücksichtslos. Mancherorts gingen die Kassenärztlichen Vereinigungen derart rabiāt gegen politisch mißliebige und jüdische Ärzte vor, daß sie von den Beamten der Ministerial-Bürokratie gebremst wurden.²⁰ Es ergab sich die paradoxe Situation, daß nicht etwa die Verantwortlichen der Ärzteorganisationen für ihre Kollegen eintraten, sondern daß die Sachbearbeiter im Arbeitsministerium, das die Aufsicht über die regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen ausübte, bemüht waren, bei der Bearbeitung der Einsprüche die Vorschriften nicht zuungunsten der Betroffenen auszulegen.²¹ So beklagte der zuständige Beamte Dr. Schwartz, daß die Kassenärztliche Vereinigung Berlin Kündigungen vielfach mit einer „nicht zu überbietenden Leichtfertigkeit ausgesprochen“ habe.²²

Die Ausschlüsse wurden in rund 77 % der Fälle mit 'nichtarischer Abstammung' und in rund 23 % mit 'kommunistischer Betätigung' begründet. Gegen die Entscheidungen Einspruch zu erheben, konnte Aussicht auf Erfolg haben, da einzelne regionale Ärzteverbände die Verordnungen in einer Art ausgelegt und angewandt hätten, „die eine rechtliche Stütze in Sinn und Wortlaut der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen nicht fand“,²³ wie der zuständige Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium feststellte. Beleidigende Äußerungen über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, angebliche Verstöße gegen die ärztliche Standesehre, Betätigung im Sinne der Geburtenregelung, häufiger vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechungen und ähnliches sei als Aus-

¹⁸ Kümmel, Ausschaltung, S. 71.

¹⁹ Rütther, Standeswesen, S. 148.

²⁰ Jäckle, Ärzte, S. 74.

²¹ Rütther, Standeswesen, S. 149.

²² BAB/R 39.01/5135; zit. nach Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote, S. 82-88.

²³ So die Bewertung von Ministerialrat Dr. Oskar Karstedt in seinem Bericht zur „Durchführung der Arier- und Kommunistengesetzgebung bei den Kassen-Ärzten, – Zahnärzten usw.“ Sonderdruck aus dem RGBI. II 1934, S. 5; BAB/R 39.01/5136.

druck kommunistischer Gesinnung gewertet worden.²⁴ Das von konservativen und der ehemaligen Zentrumspartei nahestehenden Beamten geprägte Reichsarbeitsministerium als zuständige Beschwerdeinstanz war rechtsstaatlichem Denken noch in stärkerem Maße verhaftet als die Kassenärztlichen Vereinigungen, die sich vielerorts mit geradezu missionarischem Eifer der Ausschaltung jüdischer Ärzte widmeten. Nach einer Schätzung von Ministerialrat Dr. Karstedt hat mindestens die Hälfte der von der ersten Instanz ausgeschlossenen Ärzte beim Reichsarbeitsministerium Beschwerde eingelegt.²⁵ Insgesamt wurden nach amtlicher Berechnung bis zum 1. Mai 1934 1377 Beschwerden von ausgeschlossenen Ärzten behandelt, wobei in 40 % der Fälle der Ausschluß von der kassenärztlichen Praxis vorerst wieder rückgängig gemacht wurde.²⁶

Vorstöße des Reichsärztesführers

Die Beteiligung der Juden an der Kassenpraxis war damit zwar faktisch erheblich eingeschränkt, jedoch im Sinne des Regimes noch keineswegs befriedigend geregelt. Reichsinnenminister Frick, dem an einer legalistischen Basis der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelegen war, wies Reichsärztesführer Dr. Gerhard Wagner im Februar 1934 darauf hin, „daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die Ausübung der freien Arztpraxis, zu der kraft öffentlichen Rechts der Besitz einer gültigen Approbation berechtigt, auch für nichtarische Ärzte gesetzlich nicht eingeschränkt ist“.²⁷ Wagners zuvor getroffene Anordnungen über die Zusammenarbeit von 'arischen' und 'nichtarischen' Ärzten bei Überweisung von Patienten, Konsilien und Vertretungen entbehrten daher einer Rechtsgrundlage. Diese Angelegenheit besitze, so Frick, eine nicht zu unterschätzende politische Tragweite. Schon aus außenpolitischen Erwägungen müsse Hitler vor dem Vorwurf bewahrt werden, er sichere zwar den 'Nichtariern' zu, innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen frei und ungehindert ihren Beruf auszuüben, dulde es aber gleichzeitig, daß mit amtlichen oder halbamtlichen Funktionen betraute Stellen sich über den Inhalt solcher Zusicherungen hinwegsetzten. Deshalb forderte Frick den Reichsärztesführer auf, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um diesem Mißstand abzuhelpen. Der Hintergrund von Fricks Beschwerde war Wagners Politik in seiner Funktion als Kommissar der ärztlichen Spitzenverbände, die den Juden am 10. August noch vor dem Ausschluß aus den privaten Kassen ein weiteres Betätigungsfeld verschlossen hatte: 'Arische' Ärzte durften sich fortan nur von 'arischen' Ärzten vertreten lassen und nur an diese überweisen, keine Praxisgemeinschaft mit jüdischen Ärzten haben, keine 'nichtarischen' Ärzte konsiliarisch hinzuziehen und nur im Notfall Überweisungen von

²⁴ Rüther, Standeswesen, S. 149.

²⁵ Ministerialrat Dr. Oskar Karstedt in seinem Bericht zur „Durchführung der Arier- und Kommunistengesetzgebung bei den Kassen-Ärzten, -Zahnärzten usw.“. Sonderdruck aus dem RGBl. II 1934, S. 3; BAB/R 39.01/5136.

²⁶ Rüther, Standeswesen, S. 151.

²⁷ BAB/R 18/26403.

‘nichtarischen’ Ärzten annehmen.²⁸ Diesen rechtswidrigen Tatbestand kritisierte die Reichsvertretung der Jüdischen Landesverbände Deutschlands bereits einen Tag später in einem Brief an den Reichsinnenminister: „Obwohl durch die Verordnungen des Herrn Reichsarbeitsministers die Berufsausübung der jüdischen Ärzte klar abgegrenzt worden ist, hat der Vorsitzende des Verbandes der Ärzte Deutschlands, Herr Reichskommissar Dr. Wagner, verfügt, daß keine Berufsbeziehungen zwischen arischen und nichtarischen Ärzten bestehen dürfen. Diese Anordnung (...) bringt eine neue Beunruhigung in das Wirtschaftsleben und steht im Widerspruch zu den Anordnungen des Reichswirtschaftsministers. (...) Es muß besonders bedauert werden, daß diese Eingriffe von Berufsangehörigen ausgehen und gegen Berufsgenossen gerichtet sind.“²⁹

War diese Eingabe der Reichsvertretung der Jüdischen Landesverbände prinzipieller Natur, so scheint es in Einzelfällen rigorose Vorgehensweisen gegeben zu haben, die selbst Wagner als Urheber der Anordnungen über die Regelung der Zusammenarbeit von ‘arischen’ und ‘nichtarischen’ Ärzten zu weit gingen. In einem vertraulichen Brief an die Beauftragten und die Amtsleiter der Landes- und Provinzstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands ermächtigte er die Adressaten, bei Einzelfällen von seiner Anordnung abweichende Regelungen zu erlassen und Rücksicht walten zu lassen. Äußerste Vorsicht bei der Durchsetzung der Anordnungen sei auch dort geboten, wo Patienten nicht mehr in Krankenhäuser überwiesen werden könnten, um die Entlassung eines ‘nichtarischen’ Arztes durchzusetzen: „Ich muß verständnisvolle Durchführung unbedingt erwarten können. Es geht nicht um Einzelfälle, nicht um die Stellung eines einzelnen Nichtariers, sondern wichtiger ist, daß nicht durch die Verfolgung von Einzelfällen die Gesamtlage des deutschen Volkes in Mitleidenschaft gezogen wird.“³⁰ Wagner pochte bei der Durchsetzung seiner Anordnungen auf Vorsicht, um ‘arische’ Patienten nicht gegen sich und seine Politik aufzubringen. Diese Haltung entsprach der nationalsozialistischen Politik, die Ausschaltung der jüdischen Ärzte möglichst geräuschlos zu vollziehen.

Ähnliche Vorstöße wie die von Reichsärztführer Wagner hatte es bereits zuvor auf regionaler Ebene gegeben: Der kommissarische Vorsitzende des ärztlichen Bezirksvereins und des kassenärztlichen Vereins in Fürth, Dr. Arnulf Streck, Mitglied der NSDAP seit 1931, hatte den ‘deutschen’ Kollegen seines Bezirks untersagt, sich in ihrer Praxis von Juden vertreten zu lassen. Auch der Sonntagsdienst sollte künftig ausschließlich von ‘deutschen’ Ärzten versehen werden. Vor allem aber dürfe die neugebildete Kommission für rassenhgienisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechungen ausschließlich mit ‘Deutschen’ besetzt werden, um strikt zu vermeiden, „daß fürderhin noch jüdische Ärzte über

²⁸ „Deutsches Ärzteblatt“ 63 (1933), S. 218; Schwarzbuch, S. 230 f.

²⁹ Schreiben der Reichsvertretung der Jüdischen Landesverbände Deutschlands an den Reichsinnenminister, 11.8.1933; BAB/R 18/26401.

³⁰ Streng vertrauliches Schreiben Wagners an die Landes- und Provinzstellen der KVD, 24.10.1933; BAB/R 18/26401.

keimendes deutsches Leben zu Gericht sitzen“.³¹ Alle diese eigenmächtigen Maßnahmen sollten später in reichseinheitlichen Regelungen wiederkehren, auch wenn sie zunächst teilweise vom Reichsinnenministerium abgelehnt wurden.

Jüdische Ärzte hatten aber nicht nur mit staatlichen Verordnungen, Gesetzen und Maßnahmen zu kämpfen, die sie verdrängen sollten, sondern mußten sich zum Teil auch gegen 'arische' Kollegen zur Wehr setzen, die vehement ihre Entlassung forderten. Im April 1934 schrieben beispielsweise fünfzehn Ärzte des Theresien-Krankenhauses in Nürnberg einen Brief an ihre Krankenhausleitung, in dem sie im Namen sämtlicher in ihrem Krankenhaus operativ tätigen 'arischen' Ärzte die Anstaltsleitung aufforderten, „den noch in Ihrem Hause tätigen nichtarischen Kollegen zu eröffnen, daß sie ihre Tätigkeit in Ihrer Klinik bis spätestens 1. Mai 1934 einstellen möchten, da sonst für die in Ihrem Hause tätigen arischen Ärzte Veranlassung wäre, ihrerseits dort ihre Tätigkeit aufzugeben.“³² Wo Verordnungen der Regierung noch nicht griffen, forcierten also mitunter 'deutsche' Ärzte die vom Regime erwünschte Vertreibung. Wenngleich dieses Beispiel nicht ohne weiteres zu generalisieren ist, läßt sich doch insgesamt feststellen, daß nicht wenige Ärzte engagiert die Ausschaltung ihrer jüdischen Kollegen vorantrieben, wohl weniger, weil sie überzeugte Antisemiten waren, sondern vor allem, um die Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt für medizinische Dienstleistungen zu entschärfen.³³

Unklare Kompetenzverteilung

Lokale Parteifunktionäre handelten bei der Verdrängung jüdischer Ärzte oft eigenmächtig. Der Sonderbeauftragte der Obersten SA-Führung für Nürnberg-Stadt und die Bezirksamter Nürnberg-Land, Lauf und Hersbruck verschickte im April 1934 gezielt Briefe an deutsche Patienten, in denen er vor dem Besuch jüdischer Arztpraxen warnte. Unter der Überschrift „Behandlung durch Judenärzte“ heißt es in dem Rundschreiben: „Wie ich erfahren habe, sind Sie bei einem Juden in ärztlicher Behandlung. Deutsche gehen aber nur zu deutschen Ärzten. Der Jude ist kein Deutscher. Im übrigen diene noch zu Ihrer Aufklärung, daß Sie Ihre Wohlfahrtsunterstützung vom deutschen Volk erhalten und nicht vom jüdischen Volk, das in Deutschland Gastfreundschaft genießt. Ich hoffe, daß diese Belehrung genügt, um Sie in Zukunft als Deutscher handeln zu lassen. Ich werde über den Erfolg beziehungsweise Mißerfolg meiner Mahnung und Warnung gewissenhaft wachen lassen, im Nichtbefolgungsfalle werden wir in dieser Angelegenheit miteinander in anderer Weise zu tun haben.“³⁴

³¹ Zit. nach Kümmel, Ausschaltung, S. 65.

³² Abschrift des Schreibens an die Leitung des Theresien-Krankenhauses, 19.4.1934; BAB/R 18/26402.

³³ Leibfried, Stationen, S. 23.

³⁴ Rundschreiben des Sonderbeauftragten der Obersten SA-Führung Nürnberg, 24.4.1934; BAB/R 18/26402.

Als weitere Abschreckungsmaßnahmen dienten antisemitische Propaganda in Sprechstunden und Einschüchterung von Schalterbeamten der Krankenkassen. Sie verfehlten ihre Wirkung nicht, was sich daran ablesen läßt, daß die Patientenzahlen der noch praktizierenden jüdischen Ärzte sich ständig reduzierten.³⁵ Das Reichsarbeitsministerium versuchte nicht nur die ärztlichen Standesorganisationen, sondern auch die Krankenkassen in ihrem antijüdischen Aktionismus zu bremsen. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, erklärt sich aber durch das Interesse der Reichsbehörden, die Kontrolle über alle Maßnahmen in der Hand zu behalten. Noch im November 1934 rief das Ministerium dem Kommissar für die Orts- und Landeskrankenkassen Bayerns in Erinnerung, daß es nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis unzulässig sei, „auf den in den Diensträumen der Krankenkassen aufgehängten Verzeichnissen der Kassenärzte die arischen und nichtarischen Ärzte getrennt aufzuführen“.³⁶ Um so weniger könne man Plakate dulden, welche die Kassenmitglieder aufforderten, nicht zu jüdischen Ärzten zu gehen. Ungeachtet dieser Kompetenzstreitigkeiten waren sich aber die Beteiligten einig in dem Ziel, jüdische Ärzte mit weiteren Maßnahmen auszuschalten.

Vorstufen zum endgültigen Ausschluß

Die neue Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 berührte zwar den Status der bereits approbierten Ärzte nicht, verwehrte aber Juden definitiv die Neuzulassung zum Arztberuf, da sie eine 'Bestallung' derjenigen Anwärter ausschloß, die entsprechend den Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes aufgrund der eigenen Abstammung oder der des Ehegatten nicht Beamte werden konnten. Da die Nationalsozialisten schon die Erteilung der Approbation von den Vorschriften des Berufsbeamtengesetzes abhängig machten, erschütterten sie den Arztberuf als freien Beruf grundlegend.³⁷ Er war nun fest in Händen des nationalsozialistischen Regimes.

Zusätzlich erschwerte das NS-Regime den noch praktizierenden jüdischen Ärzten jede Berufsausübung: Das *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935 richtete sich zwar nicht primär gegen jüdische Ärzte, untersagte es aber Juden im allgemeinen, weibliche Angestellte 'deutschen und artverwandten Blutes' unter 45 Jahren in ihrem Hause zu beschäftigen. Insofern waren von dem Gesetz viele Ärzte betroffen, die ihre geschulten Kräfte entlassen mußten und kaum zuverlässigen Ersatz fanden.³⁸ Damit standen quasi über Nacht die meisten jüdischen Ärzte ohne Helferinnen

³⁵ Ostrowski, Schicksal, S. 320.

³⁶ Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Kommissar für die Orts- und Landeskrankenkassen Bayerns, November 1934; BAB/R 39.01/5095.

³⁷ Kümmel, Ausschaltung, S. 74.

³⁸ Ostrowski, Schicksal, S. 326.

da, Ausnahmen wurden in Einzelfällen nur dort gestattet, wo diese Helferinnen bei 'deutschen' Ärzten nicht einzusetzen waren. Dabei war den jüdischen Ärzten die Ausübung ihres Berufes ohnehin schon nahezu unmöglich, da sich ein immer größerer Teil ihrer 'arischen' Patienten von offenen Drohungen und kursierenden schwarzen Listen abschrecken ließ.³⁹

Flucht vor dem Unrecht

Die dargestellten Schikanen gegen die jüdischen Ärzte bewirkten, daß ein großer Teil von ihnen bereits seit Beginn der Nazi-Herrschaft die Auswanderung aus Deutschland anstrebte. Dennoch zögerten viele lange, bevor sie sich zur endgültigen Emigration entschlossen. Schließlich hieß das für sie, eine harte Zäsur zu setzen und ein unsicheres, nicht selten fundamental gewandeltes Leben zu beginnen – zumal sie von einer baldigen Rückkehr nicht ausgehen konnten. Nicht zuletzt die Abschottungsmaßnahmen des Auslandes, die bereits 1933/34 begonnen hatten und sich immer weiter verschlimmerten, verhinderten in vielen Fällen die erwünschte Auswanderung. In zahlreichen Ländern bestimmten berufliche Eigeninteressen der dort praktizierenden Ärzte darüber, wann und auf welche Art man Flüchtlinge abwehrte.⁴⁰

Die Situation der noch in Deutschland verbliebenen jüdischen Mediziner wurde zunehmend aussichtsloser, der Druck von innen schien gleichzeitig einen ebenso großen Gegendruck von außen zu erzeugen. Dennoch wagten einige, darunter auch zahlreiche Ärzte aus Bayern, den ungewissen Schritt zur Ausreise. Wie für den bayerischen Arzt Dr. Max Hirschfelder, der Deutschland im Mai 1936 verließ,⁴¹ schienen die USA für emigrationswillige Ärzte ein besonders angestrebtes Ziel gewesen zu sein. Sie glaubten, wie es einmal der jüdische Arzt Dr. Ludwig Kaumheimer aus München formulierte, daß „allein (in Amerika) die Neugründung einer ärztlichen Existenz möglich“ sei.⁴²

Doch die Realität sah häufig anders aus: Selbst diejenigen, denen die Flucht aus den Fängen der Nationalsozialisten gelungen war, konnten in der Regel nicht damit rechnen, im Ausland umstandslos wieder als Arzt tätig zu werden. Entweder mußten die Emigranten vor Zulassung zur Berufsausübung die betreffende Staatsangehörigkeit erlangen, nochmals die ärztliche Abschlußprüfung in der Landessprache ablegen oder gar die im Land vorgeschriebene Reifeprüfung wiederholen, um ihr Fach, in dem sie in Deutschland oft schon jahrelang beruf-

³⁹ Ostrowski, Schicksal, S. 320.

⁴⁰ Leibfried, Stationen, S. 23.

⁴¹ Dr. Max Hirschfelder an die Polizeidirektion München, 4.12.1936; StAM/Pol.Dir./14008.

⁴² Dr. Ludwig Kaumheimer an die Strafanwaltschaft, Abt. Strafregister, Juni 1939; StAM/Pol.Dir./14384. Kaumheimer selbst scheint dann allerdings (lt. Mitteilung des Polizeipräsidiums München vom 31.8.1939) nach London ausgewandert zu sein; StAM/Pol.Dir./14384.

lich tätig gewesen waren, nochmals von Anfang an zu studieren.⁴³ Diese Umstände erklären, warum jüdische Ärzte trotz der für sie katastrophalen Situation in Deutschland in großer Zahl vor einer Auswanderung zurückschreckten. Daß die meisten von ihnen diesen Entschluß wenige Jahre später mit dem Leben bezahlen müssen, war für sie in dieser Zeit noch unvorstellbar.

⁴³ Leibfried, Stationen, S. 21.

Zweites Kapitel

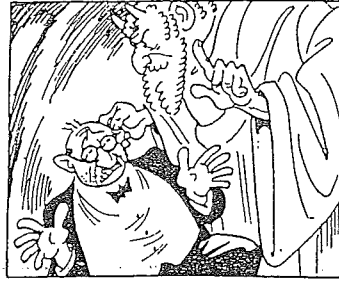
Fingierte Vorwürfe als Druckmittel

Rahmenbedingungen

Wo die Nationalsozialisten jüdischen Medizinerinnen ihre Approbation nicht entziehen beziehungsweise ihre Berufsausübung nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einschränken konnten, benutzten sie fingierte Vorwürfe dazu, sie dennoch aus ihrer Tätigkeit zu verdrängen. Ein häufig erhobener Vorwurf zielte auf sexuelle Beziehungen zwischen Juden und 'Ariern', welche die Nationalsozialisten im 'Blutschutzgesetz' als 'Rassenschande' unter Strafe gestellt hatten. In gleicher Weise ließ sich die Anschuldigung der Abtreibung instrumentalisieren, die als 'Volksverrat' geächtet war. Dies war deshalb so brisant, weil die Beschuldigten damit in den Verdacht gerieten, nicht nur gegen das ärztliche Berufsethos und geltende strafrechtliche Normen zu verstoßen, sondern zudem die Bevölkerungspolitik des 'Dritten Reiches' zu sabotieren.

Die Anschuldigungen, die oftmals auf Anzeigen aus der Bevölkerung beruhten, entsprangen häufig der Berechnung, persönliche Vorteile aus der Denunziation zu ziehen. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß bei manchen Fällen der Anklage und Verleumdung von Juden ideologischer Fanatismus die entscheidende Triebkraft war. Viele Deutsche sahen die von ihnen verratenen Juden tatsächlich als 'rasseschänderisch' oder 'volksverräterisch' an. Da die Vorwürfe weiteren Nachforschungen so gut wie nie standhielten, mußten die Verfahren häufig ohne Urteilsspruch eingestellt werden. In solchen Fällen erfanden die Nationalsozialisten in der Folge aber meist neue Anklagepunkte.

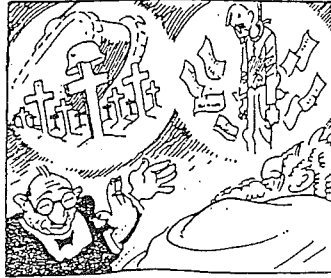
Auch jüdische Ärzte in Bayern sahen sich Beschuldigungen wie 'Rassenschande' oder Abtreibung ausgesetzt, die im übrigen viel häufiger erhoben wurden als etwa der Verdacht politischer Agitation oder Spionage. In solchen Fällen gingen die braunen Machthaber mit der Begründung 'marxistischer' Betätigung (worunter im zeitgenössischen Verständnis bereits eine vormalige SPD-Mitgliedschaft zu verstehen war) gegen sie vor. Besonders schnell unter Verdacht gerieten hier natürlich jüdische Ärzte, die politisch links engagiert oder gar organisiert waren – beispielsweise im Verein Sozialistischer Ärzte. Zwei grundlegende Feindbilder des Nationalsozialismus, 'das Judentum' und 'der Marxismus', trafen hier zusammen.



1. Gott Jahve sprach zu Isidor
und nahm ihn heftig bei dem Ohr:



2. „Du schläfst, und alles geht die fehl!
Bertilge sie! war mein Befehl!“



3. „Du weißt, gar manches tat ich schon.
Ich schuf den Krieg, die Inflation.“



4. Den Klafferschiss mit tausend Töten.
Umsonst!! Wie kann ich sonst sie töten?..



5. „Durchgiste ihre Medizin
dann rafften sie sich selbst dahin!“

Abbildung 1

Gleich mehrere stereotype Vorwürfe gegen jüdische Ärzte spiegeln sich
in dieser Propaganda-Karikatur der Nationalsozialisten wider.
Karikatur StadtAN/E39/1155 („Stürmer-Archiv“)

Abtreibung

Vor allem die vom Regime gelenkte Presse unterstützte mit Hetzkampagnen das Bild des jüdischen Arztes als 'kindermordendes Ungeheuer', das die 'arische Rasse' vernichten wolle. So schrieb die „Mainfränkische Zeitung“ am 26. Juni 1934 unter der Überschrift „Unerfreuliches aus Unterfranken“: „Hast Du in den Jahren der schwarz-roten Koalition nicht gehört und gesehen, wie der Jude Sittenlosigkeit, Abtreibung und Unzucht förderte und ungestraft wissen wollte, um das Lebensmark des deutschen Volkes anfressen und zum Zerrbild seiner einstigen Kraft machen zu können?“⁴⁴ Der jüdische Arzt Dr. Ludwig Stern, auf den sich dieser Artikel bezog, wurde später im Frühjahr 1938 wegen des Verdachts der Abtreibung in 'Schutzhaft' der Würzburger Gestapo verschleppt. Der Schwiegersohn einer Patientin hatte ihn der zweifachen Hilfe zum Schwangerschaftsabbruch bezichtigt. Pikanterweise war eben jener Schwiegersohn wegen Inzests angeklagt, da das Kind seiner Schwiegermutter, wie er selber zugab, von ihm stammte.⁴⁵ Mit seiner Anzeige folgte er der gängigen Praxis, Juden als Sündenböcke zu gebrauchen, um von eigener Schuld abzulenken. Da sich die Vorwürfe jedoch als haltlos erwiesen, entließ die Gestapo Dr. Stern am 30. Mai 1938 aus der Haft.⁴⁶

Einen traurigen Höhepunkt der Regimepropaganda gegen 'nichtarische' Mediziner bildeten die Artikel des in Franken herausgegebenen und reichsweit verbreiteten NS-Hetzblattes „Der Stürmer“. Im August 1938 war beispielsweise über „den jüdischen Arzt“ zu lesen: „Mit Kranken als Arzt Mitgefühl zu haben, liegt ihm fern. Erbarmen oder Mitgefühl kennt der Jude nicht.“⁴⁷ Aus angeblichen jüdischen Quellen unterstellte der „Stürmer“ den Juden, alle 'Arier' vernichten zu wollen. Erfundene Zitate sollten solche Behauptungen authentisch erscheinen lassen: „Das fünfzigste Gebot verbietet dem Juden strenge, mit irgendwelchen Nichtjuden Erbarmen zu haben. (...) Wer das Blut eines Nichtjuden vergießt, tut soviel, als ob er Gott ein Opfer darbringt. (...) Es ist dem jüdischen Arzt verboten, Nichtjuden zu helfen, selbst für Geld. (...) Es ist dem Juden verboten, dem Nichtjuden, wenn er sich in Lebensgefahr befindet, vom Tode zu erretten. (...) Wer die Nichtjuden töten kann, ohne Gefahr zu laufen, der tue es. Wer dies nicht kann, der versuche ihre Tötung durch Ränke und Hinterlist.“⁴⁸

Hatte sich der Vorwurf, als Arzt unrechtmäßig Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, schon im Fall Dr. Sterns als unbegründet erwiesen, so konnten die Nationalsozialisten auch den unter dem Vorwurf der Abtreibung verhafteten Dr. Max Strauß nicht lange im Gefängnis halten. Strauß, vor 1933 ein aner-

⁴⁴ „Mainfränkische Zeitung“, 26.6.1934, S. 6.

⁴⁵ Verhörprotokoll der Gestapo Würzburg; StAW/Gestapostelle/15325.

⁴⁶ Gestapo Würzburg an die Gefängnisdirektion; StAW/Gestapostelle/15325.

⁴⁷ „Der Stürmer“, Sondernummer 9 (August 1938).

⁴⁸ „Der Stürmer“, Sondernummer 9 (August 1938).

kannter Mediziner und ein ausgesprochen national denkender Mensch, der 1916 im Krieg zum Unteroffizier befördert worden war und sich an der Niederschlagung der bayerischen Räterepublik in Würzburg und München beteiligt hatte,⁴⁹ war aufgrund eines Gerüchts der 'Lohnabtreibung' verdächtigt worden.⁵⁰ Schon diese vage Andeutung reichte aus, den Arzt kurze Zeit später ins Landgerichtsgefängnis Würzburg zu sperren.⁵¹ Die Gestapo glaubte beobachtet zu haben, „daß Dr. Max Strauß tatsächlich auffallend viele Frauen und Mädchen wegen angeblichen Krankheiten behandelte, die auf eine Schwangerschaft schließen lassen.“⁵² Dennoch konnten für seine vermeintliche Schuld keinerlei Beweise beigebracht werden, so daß er nach zweimonatiger Haft freigelassen werden mußte.⁵³

Während die Gestapo Dr. Stern und Dr. Strauß nach kurzer Zeit mangels Beweisen wieder entlassen mußte, wurde der Münchner Arzt Dr. Richard Lindner von einem deutschen Gericht rechtskräftig verurteilt. Nachdem ein erstes Verfahren gegen den Arzt mit Berufung auf das Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934 eingestellt worden war, wurden bereits ein Jahr später, im Juni 1935, neue Erhebungen eingeleitet, die nach Ansicht der Gestapo „zum Nachweis gewerbsmäßiger Abtreibungen“ führten.⁵⁴ Das Schwurgericht beim Landgericht München I verurteilte Lindner am 28. März 1936 wegen „14 Vergehen der Abtreibung“ zu 18 Monaten Gefängnis, rechnete ihm aber sieben Monate der erlittenen Gefängnishaft an.⁵⁵ Durch seine Bestrafung verlor Lindner seine Praxis und damit jede Verdienstmöglichkeit.⁵⁶ Nach seiner Haftentlassung nahm ihn die Gestapo am 17. Juni 1938 als 'Abtreiber' erneut in 'vorbeugende Polizeihaft', wie die zeitgenössische Diktion die Einweisung in ein Konzentrationslager umschrieb.⁵⁷ In der Einlieferungsanzeige hieß es, ihm seien die ärztliche Approbation und der Doktor der Medizin entzogen worden, da sein Vergehen die „bewußte Schädigung der bevölkerungspolitischen Absichten des nationalsozialistischen Staates“ darstelle.⁵⁸ Einen Tag später wurde Lindner in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt und dort erst am 8. November 1939 wieder entlassen.⁵⁹ Kurz zuvor mußte er die übliche Erklärung unter-

⁴⁹ Verhörprotokoll der Gestapo Würzburg; StAW/Gestapostelle/15622.

⁵⁰ Gestapostelle Würzburg an das preußische Landeskriminalpolizeiamt, 23.2.1937; StAW/Gestapostelle/15622.

⁵¹ Brief der Gestapostelle Würzburg an das preußische Landeskriminalpolizeiamt, 23.2.1937; StAW/Gestapostelle/15622.

⁵² Verhörprotokoll der Gestapo Würzburg, 4.2.1937; StAW/Gestapostelle/15622.

⁵³ Angesichts der ständigen Repressalien versuchte sich der Arzt das Leben zu nehmen. Seine Peiniger entdeckten ihn jedoch, bevor die Tabletten Wirkung zeigten und wiesen ihn in das Luitpold-Krankenhaus in Würzburg ein; Bericht Gestapo Würzburg, StAW/Gestapostelle/15622.

⁵⁴ „Krimineller Lebenslauf“ Lindners, 24.6.1938; StAM/Pol.Dir./15033.

⁵⁵ „Krimineller Lebenslauf“ Lindners, 24.6.1938; StAM/Pol.Dir./15033.

⁵⁶ Erklärung Lindners vor der Kriminalpolizeistelle München, 17.6.1938; StAM/Pol.Dir./15033.

⁵⁷ „Krimineller Lebenslauf“ Lindners, 24.6.1938; StAM/Pol.Dir./15033.

⁵⁸ Einlieferungsanzeige wegen polizeilicher Vorbeugungshaft der Kriminalpolizeistelle München, 17.6.1938; StAM/Pol.Dir./15033.

⁵⁹ Mitteilung Konzentrationslager Sachsenhausen an das Reichskriminalpolizeiamt Berlin, 7.11.1939; StAM/Pol.Dir./15033.

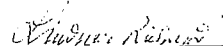
Kr
des Konzentrationslager Sachsenhausen.
Kommandantur

Erklärung!

Ich, der VH (Jude) Richard Lindner
geboren am: 18.3.80 in: München
wohnhaft in: München 25, Rissersseestrasse 17
erkläre hiermit folgendes:

1. Ich werde mich nie gegen den Nationalsozialistischen Staat oder seine Einrichtungen, weder in Rede noch in Schrift wenden.
2. Sobald mir Handlungen gegen das jetzige Staatswesen, die NSDAP oder ihre Untergliederungen bekannt werden, verpflichte ich mich, dieses der Polizeibehörde sofort zu melden.
3. Ich habe mir im Konzentrationslager Sachsenhausen weder eine Krankheit zugezogen noch einen Unfall erlitten.
4. Es ist mir bekannt, daß ich über Einrichtungen des Konzentrationslagers nicht sprechen darf.
5. Die mir bei meiner Festnahme abgenommenen Gegenstände habe ich zurückerhalten.
6. Ersatzansprüche kann und werde ich nicht stellen.
7. Ein Zwang ist bei Abgabe dieser Erklärung nicht auf mich ausgeübt worden.
8. Mir wurde aufgegeben, mich sofort nach meiner Entlassung bei der Kriminalpolizei in München zu melden.

Oranienburg, den 8. November 1939.


Unterschrift.

Entlassung angeordnet durch: RKPA. I A 2c III 387

Staatsarchiv München
Pol. Dir. München
Nr. 15.033

Abbildung 2

Diese Erklärung mußte der jüdische Arzt Richard Lindner bei seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen unterschreiben.

StAM/Pol.Dir./15033

zeichnen, daß ihm im KZ nichts zugestoßen sei und daß er über diese Einrichtungen nicht sprechen dürfe.⁶⁰ Entlarvend in dieser Erklärung ist der Satz: „Ein Zwang ist bei Abgabe dieser Erklärung nicht auf mich ausgeübt worden.“ Denn er läßt genau dies vermuten.

Auch im Fall des Münchner Arztes Dr. Erich Gutowitz mußte das Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden. Gutowitz wurde am 24. August 1934 wegen des Verdachts der Abtreibung vernommen. Dabei gab er an, als Arzt noch nie etwas getan zu haben, was mit seinen beruflichen Pflichten nicht in Einklang stünde.⁶¹ Nie habe er sich zu einer Abtreibung herbeigelassen, versicherte er. Und im konkreten Fall bestritt er mit Entschiedenheit, daß seine Behandlung direkt oder versteckt darauf gerichtet gewesen sei, bei einer seiner Patientinnen eine bestehende Schwangerschaft zu unterbrechen. Wie es dazu kam, daß bei ihr etwa drei Wochen nach Behandlung ein Abgang festgestellt wurde, konnte sich der Arzt nicht erklären. Die Anklage mußte schließlich fallengelassen werden: Das Verfahren wurde am 31. August 1934, also etwa zwei Wochen nach der Vernehmung, wieder eingestellt.⁶²

‘Rassenschande’

Auf der Grundlage des schon genannten ‘Blutschutzgesetzes’ konnten die Nationalsozialisten gegen jüdische Ärzte vorgehen, die von Denunzianten der ‘Blutschande’ oder ‘Rassenschande’ verdächtigt wurden. Da die Beschuldigten den Justizbehörden detailliert Aufschluß über ihr Sexualleben geben mußten, eignete sich dieser Vorwurf aus der Sicht des Regimes ideal dazu, sie in ihrer Intimsphäre zu verletzen und zu demütigen. So im Fall des Würzburger Arztes Dr. Max Strauß, der früher schon der Abtreibung bezichtigt worden war. Ihn beschuldigten die Nationalsozialisten später zusätzlich der ‘Rassenschande’. Aufgrund des Verdachts, daß „Strauß und die Sch. (Arierin) ihr Liebesverhältnis auch noch nach dem Erlaß der Nürnberger Gesetze fortgesetzt haben“, ⁶³ wurde der Arzt verhaftet. Die bloße Existenz einer bereits beendeten Beziehung hatte also ausgereicht, um Max Strauß zu verhaften und ihn nahezu sechs Monate in ‘Schutzhaft’ zu belassen, bis er im Juni 1937 wegen „Unhaltbarkeit der Vorwürfe“ entlassen wurde.⁶⁴

Für die Verfolgung solcher um den Vorwurf der ‘Rassenschande’ kreisenden Fälle war die Bereitschaft in der Bevölkerung entscheidend, Nachbarn und Mitbürger aus eigenem Antrieb zu denunzieren. Der einleitende Satz „Frei-

⁶⁰ Erklärung Lindners, 8.11.1939; StAM/Pol.Dir./15033.

⁶¹ Vernehmungsprotokoll der Polizeidirektion München, 24.8.1934; StAM/Pol.Dir./13352.

⁶² Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I an die Polizeidirektion München, 20.8.1936; StAM/Pol.Dir./13352.

⁶³ Gestapo Würzburg an die Gestapo München, 9.2.1937; StAW/Gestapostelle/15622.

⁶⁴ Gestapo Würzburg, 12.1.1938; StAW/Gestapostelle/15622.

willig findet sich vor Amt ein (...) und teilt mit“ liest man in vielen Vernehmungsprotokollen.⁶⁵ Entsprechend agierte beispielsweise das Heizerehepaar K., das den Würzburger Arzt Dr. Oskar Meyer aufgrund des Verdachts anzeigte, mit der ‘Arierin’ Sp. ein Verhältnis zu haben: „Das Frl. S. sehen wir im Hause immer noch ein- und ausgehen, weitere Angaben können wir nicht machen. Frl. Sp. ist mit Meyer früher aber öfter ausgegangen, die Leute haben behauptet, daß Meyer mit der Sp. ein Verhältnis gehabt habe. Frau O. und Frau H., die im Hause wohnen, waren im Haushalt der Meyer beschäftigt und wissen über alles Bescheid. Nachdem Meyer seine Praxis aufgegeben hatte, ist das Frl. Sp. auch noch ins Haus gelaufen gekommen, die Bewohner haben sich darüber aufgeregt.“⁶⁶

Welche Bedeutung das freiwillige Denunziantentum für die Verfolgung von ‘Rassenschande’ besaß, läßt sich auch an dem Fall Dr. Martin Kupfer aus München illustrieren. Der Buchhändler Richard G. mutmaßte, daß Kupfer mit seiner Arbeitskollegin Lotte F. ein Verhältnis habe: „Unmittelbar nach dem gem. Ausflug ging die F. längere Zeit in Urlaub, angeblich nach Italien. Wie wir uns telefonisch erkundigten, ist auch Kupfer in Urlaub. Wir vermuten nun, daß beide ihren Urlaub irgendwo mitsammen verbringen und strafbaren Verkehr pflegen.“⁶⁷ Der jüdische Facharzt für Haut- und Geschlechtsleiden soll mit F. von 1932 bis 1936 in ‘rasseschänderischen’ Beziehungen gestanden haben. Dr. Martin Kupfer wurde daraufhin am 19. November 1936 wegen ‘Rassenschändung’ vorläufig festgenommen und sein Auslandsreisepaß eingezogen.⁶⁸ Bei einer Vernehmung leugnete Kupfer das Verhältnis nicht, obwohl er zuerst noch ausgeschlossen hatte, nach dem ‘Blutschutzgesetz’ mit einer ‘arischen’ Frau in Deutschland geschlechtlichen Verkehr gehabt zu haben.⁶⁹ Sie hätten nach den Rassegesetzen ihre Beziehung beenden wollen, die Zuneigung zueinander sei aber so groß gewesen, daß sie es nicht fertiggebracht hätten und so gegen das Gesetz verfehlten. Auch Lotte F. ‘gestand’ erst „nach hartnäckigem Leugnen“, daß sie bis zum November 1936 mit Kupfer geschlechtlich verkehrt habe.⁷⁰ Wegen ‘Rassenschande’ verurteilte das Landgericht München I Kupfer zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Strafe war am 10. Juni 1938 verbüßt. Bereits zwei Tage später ‘meldete’ sich Kupfer nach Palästina ‘ab’.⁷¹

Auch Dr. Walter Perls wurde wegen ‘Rassenschande’ verurteilt, ebenfalls zu 18 Monaten Gefängnis. Wie es in einer Aktenvormerkung vom 9. August 1937 heißt, soll der geschiedene Perls seit Erlaß des ‘Blutschutzgesetzes’ mit der

⁶⁵ Zum Beispiel im Vernehmungsprotokoll des Buchhalters Richard G. vom 27.10.1936, der aussagte, um den jüdischen Arzt Dr. Martin Kupfer dem Verdacht der ‘Rassenschande’ auszusetzen; StAM/Pol.Dir./15008.

⁶⁶ Aussage gegenüber der Gestapo Würzburg, 19.1.1939; StAW/Gestapostelle/7618.

⁶⁷ Vernehmungsprotokoll, 27.10.1936; StAM/Pol.Dir./15008.

⁶⁸ Notizen des Polizeipräsidiums, 20. und 27.11.1936; StAM/Pol.Dir./15008.

⁶⁹ Vernehmungsprotokoll, 19.11.1936; StAM/Pol.Dir. 15008.

⁷⁰ Vorführungs-Note der Polizeidirektion München, 19.11.1936; StAM/Pol.Dir./15008.

⁷¹ Polizeipräsidium München an das Bayerische Landesentschädigungsamt, 3.3.1955; StAM/Pol.Dir./15008.

‘deutschblütigen’ Oberstleutnantsgattin Melanie R. ‘Rassenschande’ betrieben haben.⁷² Angezeigt wurde er offenbar von der NSDAP-Ortsgruppe Borstei.⁷³ Die ‘Mitteilerin’ gab an, es habe ihr vor einem Jahr eine Frau W. erzählt, daß Frau R. schon seit Jahren enge Beziehungen zu einem Juden unterhalte. Sie selbst habe wiederholt beobachtet, wie Frau R. von einem unbekannten Herrn mit Auto von ihrer Wohnung abgeholt wurde.

Frau W. gab bei der Vernehmung, in der die krude Mischung aus voyeuristischer Beobachtung und pflichtversessener Diensthaftigkeit ‘ganz normaler’ Bürger zutage trat, weiterhin an, sie habe beobachtet, daß Frau R. fast jeden Abend zum Beschuldigten auf Besuch komme.⁷⁴ Man habe oft den Lärm der beiden bis zu ihr herunter gehört und es habe dabei den Anschein erweckt, als ob die beiden Fangen spielten. Das beim Beschuldigten angestellte Dienstmädchen habe ihr wiederholt gesagt, daß sie die Wohnung verlassen müsse, wenn R. zu Perls auf Besuch komme. Einmal habe ihr das Dienstmädchen erzählt, sie hätte durch das Schlüsselloch beobachtet, wie beide nackt im Zimmer herumliefen. Ob Dr. Perls und R. zusammen geschlechtlich verkehrten, konnte das Dienstmädchen allerdings nicht sagen. Die Hausmeisterin Karoline T. gab an, sie sei einmal vor vier Jahren, jedenfalls vor Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze, abends um 10 Uhr auf einer Bank gesessen.⁷⁵ Von dort aus habe sie das Schlafzimmer des Perls übersehen können. Dabei habe sie beobachtet, wie Perls und R. sich auszogen, beide seien im Nachthemd gewesen, weiteres habe sie nicht mehr sehen können, da Perls die Vorhänge geschlossen habe. Auch Perls emigrierte schließlich im Februar 1939.

Politische Betätigung

Um jüdischen Ärzten illegale politische Betätigung vorzuwerfen, genügte schon der Verdacht, mit einer verbotenen Partei wie der SPD zu sympathisieren. Daraufhin konnte den Beschuldigten die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt werden.⁷⁶ Propagandistisch legitimiert wurde diese Vorgehensweise durch die Gleichsetzung von Judentum und ‘Marxismus’ beziehungsweise ‘Bolschewismus’. Aus der Wahnvorstellung einer ‘jüdisch-bolschewistischen Weltverschwörung’ entwickelten die Nationalsozialisten nicht selten den Verdacht der Spionage. Diesen Vorwürfen sah sich auch Dr. Strauß ausgesetzt, der in anderem Zusammenhang schon erwähnt wurde. Die Verbindung eines ‘international tätigen’ Juden mit der ‘verräterischen’ Arbeit für das Ausland schien

⁷² Aktenvormerkung im Polizeipräsidium München, 9.8.1937; StAM/Pol.Dir./15073.

⁷³ Vernehmungsprotokoll der Zeugen des Polizeipräsidiums, 16.7.1937; StAM/Pol.Dir./15073.

⁷⁴ Vernehmungsprotokoll, 16.7.1937; StAM/Pol.Dir./15073.

⁷⁵ Vernehmungsprotokoll, 21.7.1937; StAM/Pol.Dir./15073.

⁷⁶ Geheimes Staatspolizeiamt Berlin an die Staatspolizeistelle Würzburg, 7.2.1938, in dem die Aberkennung der Staatsbürgerschaft für Dr. Max Strauß mitgeteilt wurde, da dieser früher mit der SPD sympathisiert habe; StAW/Gestapostelle/15622.

für die Gestapo so selbstverständlich, daß man es nicht für notwendig erachtete, stichhaltige Beweise für den Verdacht anzubringen.⁷⁷

Daß sich die Nationalsozialisten von Anfang an der Verfolgung politischer Umtriebe auch im Umkreis jüdischer Ärzte widmeten, zeigt der Fall des Röntgenarztes Dr. Leo Feuchtwanger. Bei einer Hausdurchsuchung beschlagnahmte die Bayerische Politische Polizei zwölf Pässe, was sie vermuten ließ, daß Feuchtwanger als eine Vermittlungsstelle für ins Ausland flüchtende Juden anzusehen sei.⁷⁸ Da die Pässe größtenteils von der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth ausgestellt waren, bat die Bayerische Politische Polizei diese um Mitteilung, ob die genannten Personen zur Zeit noch dort wohnhaft seien und was über dieselben sowohl in krimineller als auch insbesondere in politischer Hinsicht bekannt sei. Geklärt werden sollte auch die Frage, warum und auf welche Weise die Pässe in den Besitz Feuchtwangers gelangt waren. Feuchtwanger erklärte, ihm sei bei einer Festnahme durch SS-Leute in seiner Wohnung der Paß abgenommen und trotz Nachfragens nicht wiedergegeben worden. Er vermutete, sagte er in seiner Vernehmung, daß die „Personen, deren Pässe bei mir vorgefunden sein sollen, am 20. Juli 1933 auch festgenommen wurden und daß ihnen, ebenso wie mir, ihre Pässe ebenfalls weggenommen worden sind.“⁷⁹ Feuchtwanger bestritt entschieden, daß er mit Reisen ins Ausland irgendetwas zu tun habe.

Dieser Darstellung folgte schließlich auch die Justiz: Die Pässe seien den Besitzern in Nürnberg von SS- und SA-Angehörigen abgenommen worden, politische Betätigungen seien von den Paßinhabern nicht ausgegangen. Das Verfahren in der Sache wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft am 3. Mai 1933 mangels ausreichender Beweise eingestellt.⁸⁰

Im Gegensatz zu Dr. Feuchtwanger sahen die Nationalsozialisten den praktischen Arzt Dr. Samuel Gilde aus München eindeutig als 'Staatsfeind' an. Am 11. November 1938 führte die Gestapo bei Gilde eine Hausdurchsuchung durch, die neben verschiedenen verbotenen Büchern auch Schriften und Flugblätter von 1918/19 zutage förderte.⁸¹ Die Gendarmeriestation Dachau folgerte daraus: „Gilde ist zweifellos ein Staatsfeind, der in einer ganz versteckten Weise sich betätigt haben dürfte. Zudem übte er als praktischer Arzt bis jetzt in München Bruderstraße 12 für Geschlechtskrankheiten die Praxis aus. Seine Geschäftsbücher besagen, daß er eine recht umfangreiche Praxis ausgeübt hat und viele

⁷⁷ Aktenvermerk der Gestapo Würzburg, 19.2.1937, in dem erwähnt wird, daß Strauß auch wegen Spionage festgenommen worden sei. Während alle anderen Vorwürfe langwierig überprüft wurden, findet der Spionageverdacht keine weitere Erwähnung mehr, die Anschuldigung wurde jedoch nicht zurückgenommen; StAW/Gestapostelle/15622.

⁷⁸ Bayerische Politische Polizei an die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, 8.8.1933; StAM/Pol.Dir./12289.

⁷⁹ Vernehmungsprotokoll Dr. Feuchtwangers der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, 24.8.1933; StAM/Pol.Dir./12289.

⁸⁰ Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, 25.8.1933; StAM/Pol.Dir./12289.

⁸¹ Gendarmeriestation Dachau, 13.11.1938; StAM/LRA/130 088.

Arier (was aus dem Namen zu schließen ist) sogar Beamte in allerjüngster Zeit noch behandelt hat.“⁸² Daß die Nationalsozialisten ihn ‘besuchen’ würden, ahnte Gilde wohl: Er floh kurz vor der Durchsuchung seines Hauses.

Insgesamt zeigen die hier behandelten bayerischen Fälle, daß die Versuche, unbescholtene jüdische Ärzte mittels fingierter Vorwürfe aus ihrem Beruf und gesellschaftlichen Status zu verdrängen, in den allermeisten Fällen zwar keiner gerichtlichen Prüfung standhielten, jedoch dazu beitrugen, die Lebensbedingungen der Beschuldigten nachhaltig zu verschlechtern. Damit gab man sich von seiten des Regimes freilich nicht zufrieden. Um alle jüdischen Ärzte endgültig auszuschließen, erließ Hitler am 25. Juli 1938 die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*.

⁸² Gendarmeriestation Dachau, 13.11.1938; StAM/LRA/130 088.

Drittes Kapitel

Die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 25. Juli 1938

Brandmarkung und Ausschaltung – der historische Kontext der *Vierten Verordnung*

Die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* war weder der erste noch der letzte durch die NS-Machthaber herbeigeführte Einschnitt im Leben der jüdischen Ärzte. Mit Sicherheit aber zählte sie zu den wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen des Jahres 1938, „mit deren Hilfe in den letzten Monaten die Aushungerung und Demütigung der deutschen Juden“ vorangetrieben wurde.⁸³ Schließlich raubte diese Verordnung vor genau sechzig Jahren den jüdischen Ärzten im Deutschen Reich endgültig und für alle sichtbar ihre berufliche Existenz. Was waren die Rahmenbedingungen, die diese Verordnung entstehen ließen?

Seit dem Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes und des ‘Blutschutzgesetzes’ 1935 war die Entrechtung der deutschen Juden in nahezu allen Lebensbereichen beträchtlich vorangetrieben worden. Mit diesen Maßnahmen hatten auch die jüdischen Ärzte Mitte der dreißiger Jahre ihre politischen und beruflichen Grundrechte bereits weitgehend verloren. Bis zum Beginn des Jahres 1938 folgte dann eine Phase relativen Stillstands in der antijüdischen Gesetzgebung. Warum aber wurde gerade das Jahr 1938 Schauplatz einer „mit maßloser Brutalität durchgeführten Judenverfolgung“,⁸⁴ die bekanntermaßen ihren furchtbaren Höhepunkt am 9. November in der sogenannten ‘Reichskristallnacht’ erreichte?

Schon kurz nach den Olympischen Spielen von 1936 hatte sich Hitler in seiner Politik gegen die in Deutschland lebenden Juden kaum noch Zwänge auferlegt. Dies mag auch daran gelegen haben, daß die schwierige Wirtschaftslage vor 1936 einer Phase der stetigen wirtschaftlichen Besserung wich. Diese Aufwärtsentwicklung, welche nicht zuletzt durch eine massive rüstungsbezogene Produktionssteigerung im Rahmen des Vierjahresplans⁸⁵ zustande kam, ermöglichte es dem Regime, eine bis zu diesem Zeitpunkt noch mehr oder weniger geübte Zurückhaltung gegenüber Juden im Wirtschaftsleben aufzugeben.⁸⁶ Zudem war mit der Entlassung des Reichswirtschaftsministers Hjalmar Schacht

⁸³ So die Bewertung in den Berichten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade); Sopade-Berichte, S. 740.

⁸⁴ Sopade-Berichte, S. 739.

⁸⁵ Der Vierjahresplan wurde auf dem Parteitag von 1936 verkündet und hatte zur Aufgabe, die deutsche Wirtschaft und die Wehrmacht innerhalb von vier Jahren kriegsbereit zu machen; Barkai, Boykott, S. 126.

⁸⁶ Adam, Judenpolitik, S. 174.

im November 1937 ein prominenter Bremser der antijüdischen Wirtschaftspolitik weggefallen. Sein Nachfolger Walter Funk verfocht Hitlers Linie, nach der parallel zu den Kriegsplänen des Regimes auch die endgültige Eliminierung der Juden aus dem öffentlichen Leben in Deutschland Wirklichkeit werden sollte.⁸⁷

Eine Welle diskriminierender und einschränkender Schritte gegen die deutschen Juden war die Folge. Die Sopade-Berichte vermerkten, daß sich mittlerweile die deutsche Rechtsprechung allmählich „der herrschenden Auffassung, daß der Jude minderwertig und allein durch seine Abstammung schuldig sei“,⁸⁸ angepaßt habe. Einige besonders einschneidende antijüdische Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Jahres 1938 sollen hier kurz benannt werden. Denn die Chronik jenes Jahres verdeutlicht, wie die ohnehin geringen beruflichen und damit wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten der Juden systematisch und ‘auf rechtlichem Wege’ zerstört wurden.

Ein Großteil dieser Maßnahmen war „bewußt darauf angelegt, das Judentum zu demütigen oder zu diskriminieren und dem deutschen Volk ihre ‘Geringwertigkeit’ vor Augen zu führen.“⁸⁹ Dies zeigte sich bei Schildern auf Parkbänken mit der Aufschrift „Nur für Deutsche“ ebenso wie in der Anordnung, daß Juden die zusätzlichen Vornamen ‘Israel’ beziehungsweise ‘Sara’⁹⁰ zu führen hatten und die Reisepässe mit dem Buchstaben J versehen werden mußten.⁹¹

So wie diese Regelungen die Juden (besser gesagt, jene Menschen, welche nach Ansicht des Nationalsozialismus als jüdisch galten) brandmarken sollten, bestimmte eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen die Kennzeichnung jüdischer Betriebe: Die *Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe* vom 22. April und die *Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. Juni 1938 trugen zur allgemeinen Diskriminierung der Juden bei,⁹² indem sie Kriterien dafür aufstellten, welche Gewerbebetriebe als ‘jüdisch’ zu bezeichnen waren. Diese Betriebe mußten in ein Verzeichnis eingetragen werden – wurden also öffentlich geächtet. Dies alles offenbarte die generelle Stoßrichtung jener Politik: Die Juden als ‘undeutsch’ an den Pranger zu stellen und somit aus dem Wirtschaftsleben zu eliminieren.

Vor allem im gewerblichen Bereich häuften sich seit Anfang 1938 gegen Juden gerichtete gesetzliche Bestimmungen, wie zum Beispiel das *Gesetz zur Änderung*

⁸⁷ Adam, Judenpolitik, S. 172 f. Dabei sollte man die Entlassung Schachts nicht als Grund für die Verschärfung der antijüdischen Maßnahmen überbewerten. Eher ist sie als „eines der Symptome des Kurswechsels“ bzgl. der Judenpolitik zu sehen; Barkai, Boykott, S. 128.

⁸⁸ Sopade-Berichte, S. 745 f.

⁸⁹ Adam, Judenpolitik, S. 194.

⁹⁰ *Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Änderung von Familien und Vornamen*, 17.8.1938; RGBl. I 1938, S. 1044.

⁹¹ Laut *Durchführungsverordnung zur Verordnung über Reisepässe von Juden*, 5.10.1938; RGBl. I 1938, S. 1342.

⁹² RGBl. I 1938, S. 404 und RGBl. I 1938, S. 627 f.

des Einkommensteuergesetzes vom Februar 1938, welches Steuerermäßigungen für jüdische Kinder abschaffte.⁹³

Generell war beabsichtigt, jüdische Firmen nicht mehr in Konkurrenz zu nicht-jüdischen treten zu lassen. Damit wollte man die jüdischen Betriebe schwächen und letztlich ruinieren, vor allem aber auch die 'arischen' Gewerbetreibenden begünstigen und somit für das Regime einnehmen. In diese Richtung zielte auch ein Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 1. März 1938, nach dem jüdische Firmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen grundsätzlich nicht zu beteiligen wären. Ausnahmen könnten nur gemacht werden, sofern das Allgemeininteresse eine Vergabe an Juden erforderlich mache.⁹⁴

Griff man hier noch auf den Umweg des Auftragsverbots zurück, so wurden mit dem *Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung* vom 6. Juli die Juden direkt und für jeden sichtbar aus einer Reihe von Gewerbebezügen ausgeschlossen.⁹⁵ Darunter fielen unter anderem das Bewachungsgewerbe, die gewerbemäßige Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse, der Handel mit Grundstücken, das Fremdenführergewerbe und der Hausierhandel. Verstöße gegen dieses Gesetz wurden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafen geahndet. Wenngleich Juden in diesen Berufssparten weniger vertreten waren, so bedeutete doch vor allem der Ausschluß aus dem Wandergewerbe eine existenzielle Bedrohung. Viele der jüdischen, ehemals selbständigen Gewerbetreibenden oder Angestellten hatten sich auf diesen Beruf verlegt, da ihnen sonst keine Verdienstmöglichkeit geblieben war.⁹⁶

Die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*, mit der einige Wochen später die Ausschaltung der Juden auch aus dem Arztberuf beschlossen wurde, stand also in einer Reihe von diskriminierenden Maßnahmen. Dabei handelte es sich nicht nur um Randbereiche des wirtschaftlichen Lebens, sondern um wichtige und angesehene Berufe, aus denen die Juden gedrängt wurden. Ihr hoher Anteil in akademischen Berufen war dem Regime von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Die NS-Ideologie unterstellte, „daß der Jude kein Freund der schweren und wenig Verdienst bringenden Arbeit ist, durch die in der Hauptsache die deutsche Wirtschaft als Ganzes getragen wird.“⁹⁷ Diesen Umstand wollte man radikal ändern.

Jüdischen Patentanwälten beispielsweise konnte ab September 1938 die Eintragung in das Berufsregister versagt werden.⁹⁸ Nur wenige Wochen später wurden Juden aus der Liste des Reichspatentamts gelöscht, somit war ihnen auch

⁹³ 1.2.1938; RGBl. I 1938, S. 99-102.

⁹⁴ Walk, Sonderrecht, S. 217.

⁹⁵ RGBl. I 1938, S. 823 f.

⁹⁶ Barkai, Boykott, S. 133.

⁹⁷ „Zusammenstellung des Anteils der Juden an den charakteristischen Erwerbszweigen der deutschen Wirtschaft“, 10.11.1938; HStAM/StK/106412.

⁹⁸ *Gesetz über die Zulassung zur Patentanwaltschaft*, 4.9.1938; RGBl. I 1938, S. 1150 f.

der Beruf des Patentanwalts völlig verschlossen.⁹⁹ Wie der zeitgleiche Ausschluß der jüdischen Rechtsanwälte¹⁰⁰ geschah dies im Zusammenhang mit einer antisemitischen Gesetzeswelle, die im Herbst 1938 über die deutschen Juden hereinbrach. Alle diese Beschränkungen gipfelten im *Gesetz zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben*.¹⁰¹ Damit durften Juden nun weder Betriebsführer noch Genossenschaftsmitglieder sein und keine gewerblichen Leistungen mehr anbieten.

So war Ende 1938 das deutsche Wirtschaftsleben 'judenfrei' geworden. Der Sicherheitsdienst der SS konnte vermelden, damit habe „die Judenfrage in Deutschland, soweit sie auf dem Gesetzes- und Verordnungswege zu regeln ist, ihren Abschluß“ gefunden.¹⁰² Aus Sicht der Reichsvertretung der Juden bedeutete jenes Jahr „im Schicksal der Juden einen historischen Wendepunkt“.¹⁰³

Eingebettet in die hier skizzierte Ausschaltung der Juden aus dem gewerblichen Wirtschaftsleben und die allgemeine Entrechtung im Jahre 1938 wurden diese Maßnahmen auch auf bislang durch Ausnahmeregelungen geordnete Berufsgruppen ausgedehnt. Eine Flut von Bestimmungen richtete sich gegen die im medizinischen Versorgungssektor tätigen Juden und brachte eine Reihe von Berufseinschränkungen mit sich: Mit einer Entscheidung vom 4. Mai 1938 ermöglichte etwa das Reichsversicherungsamt den Ausschluß jüdisch geleiteter Krankenhäuser von der Behandlung nichtjüdischer Kassenpatienten.¹⁰⁴ Weitere Berufsverbote trafen jüdische Hebammen und Krankenpfleger, die ebenfalls nur noch Juden behandeln beziehungsweise in jüdischen Anstalten arbeiten durften: Aufgrund zweier Verordnungen¹⁰⁵ wurde „für angehende Krankenschwestern und Krankenpfleger der Nachweis der deutschblütigen Abstammung schon bei der Zulassung zur Berufsausbildung vorgeschrieben mit der Maßgabe, daß Ausnahmen der Genehmigung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle bedürften“.¹⁰⁶

Auch im zahnmedizinischen Bereich hatte man die Berufsausübung für Juden schon Anfang 1938 erheblich eingeschränkt;¹⁰⁷ in der Folge der *Vierten Verord-*

⁹⁹ *Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz*, 31.10.1938; RGBl. I 1938, S. 1545 f.

¹⁰⁰ *Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*, 27.9.1938; RGBl. I 1938, S. 1403-1406.

¹⁰¹ *Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben*, 12.11.1938; RGBl. I 1938, S. 1580.

¹⁰² *Meldungen aus dem Reich (SD-Berichte)*, S. 20.

¹⁰³ Aus dem Jahresbericht 1938 der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, S. 1 f.; zit. nach Barkai, *Boykott*, S. 122.

¹⁰⁴ Meldung in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ 39 (1938), S. 1535.

¹⁰⁵ *Erste und Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen*, 28.9.1938; RGBl. I 1938, S. 1310-13 und S. 1314-16.

¹⁰⁶ Grundsätzliche Stellungnahme des Reichsinnenministers, 6.1.1939 zur Frage der Behandlung „jüdischer Mischlinge“ in den Hilfsberufen der Gesundheitspflege; AdPK/16644.

¹⁰⁷ *Fünfte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen*, 12.1.1938; RGBl. I 1938, S. 29-32.

nung wurden dann die jüdischen Zahnärzte ebenso wie ihre Kollegen aus der Tiermedizin und die Apotheker aus ihrem Beruf eliminiert.¹⁰⁸ Das „Deutsche Ärzteblatt“ kommentierte diese Entwicklung mit der Feststellung, daß damit „die Reinigung der gesamten Gesundheitspflege von Juden durchgeführt“ sei.¹⁰⁹

Die „Bereinigung des Ärztestandes“ im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie war also vollzogen.¹¹⁰ Hitlers Maßnahmenstaat hatte im Jahre 1938 mit voller Härte zugeschlagen. In dieses Klima brach jenes Fanal der Vernichtung über die Juden Deutschlands herein, welches den Bruch in der ‘Judenpolitik’ der Nationalsozialisten markiert: der 9. November 1938, die sogenannte ‘Reichskristallnacht’. Sie bedeutete die Wende von der legalistischen ‘Judenpolitik’ der Nationalsozialisten hin zu offenem Terror gewaltsamer Vertreibungsmaßnahmen. In den hier dargestellten entscheidenden Monaten sollte für die Juden jede noch verbliebene Möglichkeit, in Deutschland zu leben, zerstört werden.¹¹¹ Zynischerweise erlegte die *Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit* den deutschen Juden „in ihrer Gesamtheit (...) die Zahlung einer Kontribution von 1 000 000 000 Reichsmark an das Deutsche Reich“ auf.¹¹² Der Sicherheitsdienst der SS zeigte sich zufrieden:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Judenschaft (...) damit endgültig aus allen Teilen des deutschen Gemeinschaftslebens ausgeschlossen ist, so daß den Juden zur Sicherung der Existenz nur die Auswanderung bleibt.“¹¹³

Entstehung der *Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz*

All jene Bestimmungen, die sich seit Beginn der NS-Herrschaft gegen die jüdischen Ärzte gerichtet hatten, mündeten schließlich in die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 25. Juli 1938. Ihre Entstehungsgeschichte läßt Einblicke in das bürokratische Vorgehen des Regimes gegen die Juden zu: War die Politik der Nationalsozialisten bis 1937 darauf ausgerichtet, entweder Teile der jüdischen Ärzte aus dem Berufsleben zu verdrängen oder ihnen, falls sie noch praktizierten, die Berufsausübung soweit als möglich zu erschweren, plädierte Reichsärztführer Gerhard Wagner ab Juni 1937 für die völlige Ausschaltung aller jüdischen Ärzte. Sein Vorstoß zur Ausarbeitung der *Vierten Verordnung* läßt sich auf den 14. Juni 1937 datieren. An jenem Tag schlug Wag-

¹⁰⁸ *Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*, 17.1.1939; RGBl. I/1 1939, S. 47 f. Die *Achte Verordnung* zum RBG war wie auch die *Sechste Verordnung* eine Ergänzung zur *Vierten Verordnung* und inhaltlich entsprechend ähnlich. Die Behandlung der engen Familienangehörigen sowie von Juden konnte widerruflich in Ausnahmefällen gestattet werden.

¹⁰⁹ „Deutsches Ärzteblatt“ 5 (1939), S. 86.

¹¹⁰ Wagners Niederschrift seines Gesprächs mit Hitler, 14.6.1937; AdPK/15865.

¹¹¹ Friedländer, *Drittes Reich*, S. 314.

¹¹² 12.11.1938; RGBl. I 1938, S. 1579.

¹¹³ Meldungen aus dem Reich (SD-Berichte), S. 26.

Amtsblatt der Reichsärztekammer und der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands
Beilagen: „Neues Volk“ Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, „Der Erbarg“ (je einmal monatlich)

Postfach 407 88, Verlag der Deutschen Ärzteschaft, Berlin SW 68. Bankk.: Dresdner Bank, Postfach 39, Alsterstr. 48
Schließung: Dr. med. G. v. d. Hoffmann, Berlin SW 68, Lindenstr. 42. Fernspr.-Sammel-Nr. 17 48 71. Geklagt: Ärzteschaft Berlin
Bezugspreis: Für Abnehmer der RML 1,50 monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich

Bestallungsentziehung der jüdischen Ärzte

Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 25. Juli 1938

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 13. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes erordnet:

§ 1

Bestallungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938.

§ 2

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer Ärzten, deren Bestallung auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung des Arztberufes widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

- (1) Juden, deren Bestallung (Approbation) erloschen und denen eine Genehmigung nach § 2 nicht erteilt ist, ist es verboten, die Heilkunde auszuüben.
- (2) Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 2 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen im Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Bestallung als Arzt kann einem Juden nicht erteilt werden.

§ 5

(1) Ärzten, deren Bestallung (Approbation) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erloschen ist, kann bei Bedürftigkeit und Würdigkeit von der Reichsärztekammer ein jederzeit widerruflicher Unterhaltzuschuß gewährt werden, wenn sie Fronthäupter gewesen sind.

(2) Das Nähere bestimmt die Reichsärztekammer im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Dienstverträge, die ein von § 1 betroffener jüdischer Arzt als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den 31. Dezember 1938 auch dann gekündigt werden, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig wäre. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrages schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 7

(1) Auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Häuser, die ein durch § 1 betroffener jüdischer Arzt für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet hat, finden die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiedereinrichtung des Berufsbeamtenums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187), im Lande Österreich die Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 30. September 1938 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 15. August 1938 zugehen. Ein Widerspruch des Vermieters gegen die Kündigung ist unzulässig; wenn dem Vermieter durch die Reichsärztekammer oder die von ihr bestimmte Stelle ein anderer jüdischer Mieter nachgewiesen wird.

(2) Der Vermieter kann das Mietverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen innerhalb der gleichen Frist kündigen. Dem Mieter steht ein Widerspruchrecht nicht zu.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend für Dienstverpflichtete von jüdischen Ärzten, wenn sie infolge des Erlöschens der Bestallung (Approbation) des Dienstberechtigten stellungslos geworden sind.

(4) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung von Mietverhältnissen über die im Abs. 1 genannten Immobilien zu treffen.

§ 8

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1453) durch Bekanntmachung entsprechend abzuändern.

* * *

Abbildung 3

Die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938.

„Deutsches Ärzteblatt“ vom 6./12. August 1938

ner dem 'Führer' die Ausschaltung der noch praktizierenden jüdischen Ärzte vor. Hitler, so läßt es sich in einer Aufzeichnung Wagners lesen, die in den Akten des Reichsinnenministeriums überliefert ist, halte „diese Bereinigung für außerordentlich notwendig und dringlich. (...) Er hielte es auch nicht für richtig, daß weiterhin jüdische Ärzte entsprechend dem Anteil der jüdischen Bevölkerung zugelassen würden. Auf jeden Fall müßten auch diese Ärzte im Kriegsfall ausgeschaltet werden. Die Bereinigung des Ärztestandes hält der Führer für wichtiger als zum Beispiel die des Beamtenkörpers, da die Aufgabe des Arztes nach seiner Meinung eine volkführende ist bzw. sein soll.“¹¹⁴

Während jener Besprechung muß Hitler von den Anregungen seines ihm ergebenden Ärzteführers so überzeugt gewesen sein, daß er sich sogleich um Detailfragen kümmerte. So sprachen die beiden bereits über die Frage, von welcher Seite und in welcher Höhe „den ausgeschalteten jüdischen Ärzten ein Mindesteinkommen“ zu bezahlen sei. Hitler griff Wagners Vorschläge offenbar gerne auf und beauftragte den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei, Hans Lammer, mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage.¹¹⁵ Daß hierzu der Weg einer weiteren Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz gewählt wurde, überrascht zunächst. Denn Hitler hätte 1938 auf dem Höhepunkt seiner Macht im Reich die Ausschaltung der jüdischen Ärzte auch einfach diktatorisch anordnen können. Doch da das Reichsbürgergesetz „die Grundlage zur Ausscheidung der Juden aus Körper und Leben des Deutschen Volkes geschaffen“ habe, sei es „nur folgerichtig, wenn weitere Maßnahmen, die der Durchsetzung dieses Zieles zu dienen bestimmt sind, in der Form einer Durchführungsverordnung zu dem Reichsbürgergesetz erscheinen.“¹¹⁶ Man wollte also auch in diesem Fall diskriminierende Maßnahmen gegen Juden über den juristischen Sonderweg von Durchführungsverordnungen 'legitimieren'. Und dabei knüpfte man die Verordnungen bevorzugt an das Reichsbürger- oder das 'Blutschutzgesetz' an, da man in ihnen die rechtliche Trennung von 'Ariern' und 'Nicht-Ariern' begründet sah.

Statt den sofortigen Entzug der Approbation anzuordnen, setzten die Nationalsozialisten allerdings zunächst ihre Politik der schrittweisen Verdrängung der jüdischen Ärzte fort. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands entzog ihnen unabhängig davon, ob sie noch zu den gesetzlichen Kassen zugelassen waren oder nicht, zum 1. Januar 1938 die Zulassung zu allen Ersatzkassen. Damit waren für sie alle Möglichkeiten der Behandlung auf Kassenbasis weggefallen, sie konnten nur noch in Privatpraxen tätig sein. Im Mai desselben Jahres schloß die Kassenärztliche Vereinigung die jüdischen Ärzte von der gesamten Behandlung in der Fürsorge aus.¹¹⁷

¹¹⁴ Wagners Niederschrift seines Gesprächs mit Hitler, 14.6.1937; AdPK/15865.

¹¹⁵ AdPK/15865.

¹¹⁶ Pfundtner an Lammer, 18.12.1937; AdPK/101 13867.

¹¹⁷ Kümmel, Ausschaltung, S. 75.

Zwei Monate nach dem erwähnten Gespräch zwischen Wagner und Hitler lud Lammers den Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger, und den Staatssekretär im Innenministerium, Hans Pfundtner,¹¹⁸ nach Berchtesgaden. Am 1. September sollte dort neben Änderungen in der Praxis der Zwangssterilisierung vor allem die Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung zur „Ausschaltung der jetzt noch tätigen jüdischen Ärzte“ diskutiert werden.¹¹⁹

Am 18. Dezember legte Pfundtner Lammers einen vorläufigen, noch geheimen Entwurf vor.¹²⁰ Dieser Verordnungsentwurf sah – im Gegensatz zur späteren Endfassung der *Vierten Verordnung* – über die Ausschaltung der jüdischen Ärzte hinaus „die Verdrängung der Juden aus einer Reihe weiterer Berufe“ vor, da es Pfundtner „zweckmäßig erschien, in einer Gesamtregelung die Ausschaltung der Juden aus bestimmten Berufen auszusprechen, aus denen sie früher oder später doch ausgeschieden werden müssen“. Darin war also bereits auch der oben genannte Ausschluß der jüdischen Zahn- und Tierärzte, das „Behandlungsverbot deutschblütiger Personen“ durch nichtapprobierte Zahnbehandler, Heilpraktiker und Hebammen sowie der Zulassungsentzug jüdischer Rechts- und Patentanwälte eingeplant.

In jenem Schreiben ist von Skrupeln vor den persönlichen Folgen für die betroffenen Ärzte nichts zu spüren. Zweifel über die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen klingen nur in der Frage an, ob „bei völliger Ausschaltung von 4000 jüdischen Ärzten in Friedens- und Kriegszeiten eine ausreichende ärztliche Versorgung an allen Orten sichergestellt werden“ könne, da „die praktizierenden deutschblütigen Ärzte zur Zeit und in Zukunft durch die vielen Aufgaben, die ihnen fortgesetzt neu zugewiesen werden, schon sehr in Anspruch genommen sind.“¹²¹ Erst nach hinreichender Klärung dieses Problems sei „der Weg für die geplante Regelung frei“.

Auch die Frage, ob sämtliche jüdische Ärzte in Deutschland ausgeschlossen werden sollten, wurde nicht etwa aus Zurückhaltung oder Menschlichkeit aufgeworfen – im Gegenteil: Es ging dabei ausschließlich darum, ob die Pflege jüdischer Kranker durch Juden gewährleistet werden könne, also um die Entlastung ihrer ‘arischen’ Berufskollegen. Schließlich erscheine es „bei der starken Beanspruchung der deutschblütigen Ärzte nicht vertretbar (...), diesen Ärzten auch noch die Behandlung jüdischer Kranker zuzumuten und dadurch die Zeit für die Behandlung deutschblütiger Kranker weiter zu verknappen.“¹²² Daher sollten Ausnahmen vom ‘Bestallungsentzug’ auf Widerruf eingeräumt werden.

¹¹⁸ Lammers an Schlegelberger, 19.8.1937; AdPK/101 13864 f. und Lammers an Pfundtner, 25.8.1937; AdPK 15863 f.

¹¹⁹ Lammers an Schlegelberger, 19.8.1937; AdPK/101 13864 und Lammers an Pfundtner, 25.8.1937; AdPK/15863.

¹²⁰ Pfundtner an Lammers, 18.12.1937; AdPK/101 13867.

¹²¹ In Hinblick auf die Zahn- und Tierärzte wurde vermerkt, daß ein Versorgungsengpaß beim Ausscheiden der Juden nicht zu erwarten sei, da hier der Prozentsatz jüdischer Ärzte nicht so hoch sei; AdPK/101 13867.

¹²² AdPK/101 13867.

Der Termin für das Erlöschen der Approbationen wurde in diesem Entwurf schon auf den 31. März datiert.¹²³ Man wollte die Angelegenheit möglichst schnell geregelt sehen – schließlich sollte die Ausschaltung der jüdischen Ärzte nur eine von vielen Maßnahmen gegen Juden im Jahre 1938 sein. Die Klärung strittiger Fragen verzögerte jedoch Ende 1937 ein rasches Umsetzen der Pläne aufgrund einer längeren Krankheit Wagners.¹²⁴ Erst im März 1938 erreichten Lammers die Änderungsvorschläge zur *Vierten Verordnung* aus dem Münchner 'Braunen Haus', der Parteizentrale der NSDAP.¹²⁵ Darin wurden wesentliche Punkte im Unterschied zum Entwurf des Innenministeriums aufgeführt, die in Zusammenarbeit mit Wagner konzipiert worden waren.

Vor allem gegen die Einbeziehung der Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte und Patentanwälte wandte sich Martin Bormann,¹²⁶ obwohl er, wie er betonte, „grundsätzlich gegen die hier vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken“ habe. Er befürchtete aber, „daß durch die hier vorgesehene Erweiterung des betroffenen Personenkreises eine Verzögerung der notwendigen Maßnahme eintritt, die gerade auf ärztlichem Gebiet im Hinblick auf den Führerauftrag nicht verantwortet werden kann.“¹²⁷ Diese Frage sollte also zunächst zurückgestellt werden. Hitler selbst hatte beschlossen, daß sich die *Vierte Verordnung* ausschließlich auf die jüdischen Ärzte zu beschränken habe.¹²⁸ In den weiteren Versionen war die Einbeziehung dieser Berufsstände dann auch rückgängig gemacht. Schon wenige Monate später war jene „vorgesehene Erweiterung“ mit der *Sechsten* und *Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* auf anderem Wege durchgeführt.

Ein weiterer strittiger Punkt war die Frage nach den Ausnahmefällen. Der Wagner-Bormann-Entwurf sah einen grundsätzlichen Approbationsentzug vor; eine Berufsausübung für jüdische Ärzte wollte man lediglich in Einzelfällen auf Widerruf gestatten. Damit sollte der tatsächliche 'Bestallungsentzug' schärfer zum Vorschein kommen und „der Charakter einer wirklichen Ausnahme mehr gewahrt“ bleiben.¹²⁹

Jener Entwurf trug deutlich Wagners Handschrift, dem die Mitwirkung der Reichsärztekammer bei der Entscheidung über Sonderfälle natürlich besonders wichtig war. In dem ursprünglichen Entwurf des Innenministeriums sollte über Ausnahmen „nach Anhörung der Reichsärztekammer“ entschieden werden. Hier nun heißt es, die Fragen nach Tempo, Umfang und Art der gestatteten

¹²³ AdPK/101 13867; in der Endfassung wurde er später auf den 30. September verlegt.

¹²⁴ Bormann an Lammers, 4.1.1938; AdPK/101 13868.

¹²⁵ Stab des StdF an Lammers, 17.3.1938; AdPK/101 13871-74.

¹²⁶ Zu diesem Zeitpunkt Stabsleiter des 'Stellvertreters des Führers' und einflußreicher Funktionär in der Parteibürokratie der NSDAP.

¹²⁷ AdPK/101 13872.

¹²⁸ Pfundtner an Lammers, 24.1.1938; AdPK/15866.

¹²⁹ Stab des StdF an Lammers, 17.3.1938; AdPK/101 13871-74.

Tätigkeiten und die Nachfolgeregelung deutscher Ärzte für ausgeschiedene jüdische Berufskollegen könnten nur mit Hilfe der „Reichsärztekammer und deren Untergliederungen“ gelöst werden. Nur sie sei imstande, die „Durchführung einer so verwickelten Übergangsregelung“ zu leisten, „zumal der Reichsärztführer Dr. Wagner dem Führer für die ärztliche Versorgung innerhalb des Reichsgebietes verantwortlich“ sei. Die „entscheidende Stelle“ für Ausnahmefälle solle also der Reichsärztführer sein, der Reichsinnenminister war dabei nur als zustimmungsberechtigt vorgesehen. In der Praxis sollten später „die Befugnisse beiderseits so delegiert werden, daß in der Regel die Leiter der Ärztekammer im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsebene entscheiden“ – so wie es letztlich auch durchgeführt wurde.

Bemerkenswert ist in diesem Absatz noch die Anmerkung, daß nach Erteilung der Ausnahmegenehmigungen am besten „ein allmählicher Abbau der Ausnahmegenehmigungen erfolgen muß.“ Es war also bereits lange vor Einführung der Verordnung klar, daß auch die in den Ausnahmeregelungen berücksichtigten jüdischen Ärzte möglichst bald auch ihre eingeschränkte Tätigkeit würden einstellen müssen.

Insgesamt kann dieser Entwurf wohl als Basis für die letztendlich gültige Fassung angesehen werden. Bedeutsame Änderungen ergaben sich hauptsächlich bei der Regelung über die Entscheidungskompetenzen bei Ausnahmefällen und bei der Erweiterung der Aufhebung von Kündigungsbestimmungen bei Dienst- und Mietverhältnissen. Die Zeit drängte nun; der Kreis um Bormann bat daher, „den Entwurf baldmöglichst dem Führer und Reichskanzler vorzulegen, damit der ‘Bestallungsentzug’ zum frühest möglichen Termin in Kraft treten“ könne. Eine nochmalige Besprechung sei nicht mehr erforderlich. Als Datum für das Erlöschen der Approbationen wurde der 30. Juni 1938 anvisiert.

Es folgten weitere Besprechungen der beteiligten Personen, um möglichst rasch eine Einigung über bestehende Differenzen herbeizuführen. Lammers beklagte dabei die „erheblichen Meinungsverschiedenheiten“, wegen derer „sich die Erledigung der zur Erörterung stehenden Fragen nicht schon früher hat bewerkstelligen lassen.“¹³⁰ Daraus und aus dem Briefwechsel der beteiligten Personen ist deutlich die Eile herauszulesen, mit der diese *Vierte Verordnung* in Kraft gesetzt und damit die Ausschaltung der jüdischen Ärzte vollzogen werden sollte.

Ein letzter Entwurf wurde am 11. Juni vom Reichsinnenministerium an den ‘Stellvertreter des Führers’, den Reichsjustizminister, den Reichsfinanzminister und an Lammers geschickt mit der Bitte, die jeweilige Stellungnahme bis zum 20. Juni 1938 dem Innenministerium zukommen zu lassen.¹³¹ Diese Fassung

¹³⁰ Lammers an Wagner, 20.4.1938; AdPK/101 13875.

¹³¹ Entwurf des Reichsinnenministeriums, 11.6.1938; AdPK/101 13878.

deckt sich beinahe im Wortlaut mit der endgültigen Ausarbeitung vom 25. Juli. Nun war auch der Termin nochmals verschoben worden, und zwar auf den 30. September 1938. Diesem Entwurf war eine ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmte, sehr ausführliche Begründung beigelegt.¹³² Wie auch in dem oben bereits zitierten Schreiben Pfundtners an Lammers vom 18. Dezember 1937 wurde hier die Frage nach ausreichender ärztlicher Versorgung für die Zeit nach der Ausschaltung der jüdischen Ärzte behandelt. Darin heißt es, der Reichsärztführer habe verbindlich zugesichert, daß „die ärztliche Versorgung der deutschblütigen Bevölkerung nirgends und zu keiner Zeit gefährdet sei.“¹³³ Nachdem also die Versorgung der 'Arier' als gesichert galt, konnte die berufliche Existenz und damit die Lebensgrundlage der jüdischen Ärzte vernichtet werden. Und das schnellstmöglich: „Grundsätzlich ist erwünscht, daß die Ausschaltung der jüdischen Ärzte sobald wie möglich erfolgt.“¹³⁴

Diejenigen jüdischen Ärzte, die überhaupt nicht mehr praktizieren durften und somit keinerlei Einkünfte mehr hatten, konnten nicht mit einer generellen staatlichen Unterstützung rechnen; es war vorgesehen, daß die Reichsärztekammer lediglich bei „Bedürftigkeit und Würdigkeit“ einen jederzeit widerruflichen Unterhaltszuschuß gestattete, wenn der betreffende Arzt Frontkämpfer gewesen war. So stand es in jenem Entwurf und schließlich auch in der Endfassung der Verordnung. In der Begründung hieß es: Eine staatliche Unterstützung sei nicht zweckmäßig, um nicht „eine Art jüdischer Staatsversorgungsempfänger aus freien Berufen heranzuzüchten“. Schließlich müsse dann für die Berufe, aus denen in naher Zukunft die Juden ebenfalls ausgeschlossen werden sollten, eine vergleichbare Regelung getroffen werden. Im übrigen müsse grundsätzlich festgelegt werden, „daß die Unterstützungsaktionen von den in Frage kommenden Standesorganisationen übernommen werden, da ihre Angehörigen auch in gewissem Umfange die wirtschaftlichen Vorteile von dem Ausscheiden der Juden haben.“ Allerdings sei in der Folge noch zu klären, ob die Reichsärztekammer allein sämtliche dadurch anfallenden Kosten zu tragen habe.

Zu dieser Fassung der Verordnung gab es offenbar lediglich von Reichsjustizminister Gürtner einige Änderungswünsche, die auch berücksichtigt wurden: Auf seine Anregungen hin wurden noch ein ausdrückliches, mit Strafandrohung versehenes Verbot der weiteren Ausübung der Heilkunde sowie die Aufhebung von Kündigungsbestimmungen bei Dienstverträgen aufgenommen.¹³⁵ Außer-

¹³² AdPK/101 13878.

¹³³ Für die ausreichende ärztliche Versorgung in „Notzeiten“ allerdings hielt man sich die Möglichkeit offen, dann zu prüfen, „ob in Zukunft Mischlingen in größerem Umfange als bisher Bestellungen zu erteilen sind“; AdPK/101 13878.

¹³⁴ Der Termin 30. September 1938 für das Erlöschen der Bestellungen ergab sich daher, daß die Verordnung auch für Österreich gelten sollte; die Voraussetzung dafür, d.h. die Erstreckung der Reichsärzteordnung auch auf Österreich, war aber erst für den 1.7.1938 in Aussicht genommen. Da man davon ausging, daß der „Aufbau der Organisation“ dort eine „gewisse Zeit beanspruchen“ würde, peilte man diesen – in Augen der Beteiligten wohl späten – Termin an; AdPK/101 13878.

¹³⁵ Reichsjustizministerium an Reichsinnenministerium, 30.6.1938; AdPK/101 13879-82.

dem wollte Gürtner erreichen, „nicht nur dem jüdischen Arzt, dessen Approbation erlischt, sondern auch seinen infolgedessen stellungslos werdenden Angestellten (...) ein Kündigungsrecht hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Mietverträge“ einzuräumen.¹³⁶ Auch dieser Vorschlag wurde wörtlich in die letztendlich gültige *Vierte Verordnung* übernommen.¹³⁷

Am 20. Juli 1938 schließlich wurde die von Hitlers Stellvertreter im Parteibereich, Rudolf Heß, Reichsinnenminister Wilhelm Frick, Reichjustizminister Franz Gürtner und Staatssekretär Fritz Reinhardt (in Vertretung des Reichsfinanzministers) unterschriebene Ausfertigung der *Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* an Lammers zum Obersalzberg gesandt. Hitler unterzeichnete sie wenige Tage später, am 25. Juli.¹³⁸ Der 'Führer' hielt sich gerade in Bayreuth bei den Wagner-Festspielen auf und soll, wie Goebbels beobachtete, „guter Dinge, sehr aufgeräumt und nett“ gewesen sein.¹³⁹ Der Propagandaminister notierte an diesem Tag, egal was das Ausland über die antijüdischen Maßnahmen denke, die Hauptsache sei, „daß die Juden hinausgedrückt werden.“¹⁴⁰

Berichterstattung

Merkwürdigerweise wurde die Berichterstattung über die Ausschaltung der jüdischen Ärzte, der doch von der Reichsspitze soviel Wert beigemessen wurde, relativ kleingehalten. Im wesentlichen faßten die Artikel zu diesem Thema den Leitartikel im „Deutschen Ärzteblatt“ von Heinrich Grote, dem damaligen Reichsamtsleiter und Stellvertreter Wagners für die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, zusammen. Wollte man womöglich gegenüber der Bevölkerung kein großes Aufheben um diese Maßnahme machen, welche ja die Menschen in ihrem täglichen Leben erheblich beeinträchtigte und die deshalb womöglich als wenig populär galt?

Das Regime jedenfalls sah darin einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur „Entjudung der Ärzteschaft“.¹⁴¹ In seinem Artikel bezeichnete Grote die *Vierte Verordnung* als „Schlußstein einer Entwicklung (...), die es sich zum Ziele gesetzt hatte, die Ausschaltung der Juden aus jeglicher ärztlichen Tätigkeit herbeizuführen.“¹⁴²

¹³⁶ AdPK/101 13881.

¹³⁷ Vgl. AdPK/101 13881 f. mit § 7 der *Vierten Verordnung*.

¹³⁸ Stab des StfF an Lammers, 20.7.1938; AdPK/101 13883.

¹³⁹ Goebbels in einer Tagebucheintragung, 25.7.1938; Goebbels, Tagebücher, Bd. IV, S. 489.

¹⁴⁰ Goebbels, Tagebücher, Bd. IV, S. 490.

¹⁴¹ „Münchner Neueste Nachrichten“, 6.8.1938, S. 2.

¹⁴² „Deutsches Ärzteblatt“ 32/33 (1938), S. 546.

Grote war sich zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sicher, daß die Durchführung der Verordnung reibungslos laufen würde. Er wurde nicht müde zu betonen, „daß die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung allenthalben gewährleistet ist und durch die Ausschaltung der Juden aus der ärztlichen Tätigkeit keinerlei Gefährdung der ärztlichen Versorgung entsteht.“¹⁴³ In Wahrheit rissen die ausgeschlossenen Juden große Lücken in das medizinische Versorgungsnetz des Deutschen Reichs.¹⁴⁴

Im übrigen – und das mag, wenngleich nicht der Hauptantrieb, so dennoch ein ganz wesentlicher Grund für die Ausschaltung der jüdischen Ärzte gewesen sein – war Grote nach Beschluß dieser Maßnahme „stolz darauf, heute unserem jungen ärztlichen Nachwuchs sagen zu können, daß der Weg des deutschen Arztes frei geworden ist.“¹⁴⁵

Konsequenzen

Mit dem Inkrafttreten der *Vierten Verordnung* erloschen zum 30. September 1938 die Approbationen aller jüdischen Ärzte in Deutschland. Damit war Wagners langgehegtes Ziel erreicht, „den deutschen Menschen nur durch den deutschen Arzt betreuen zu lassen.“¹⁴⁶ Im April 1933 hatte es in Deutschland noch ungefähr 9000 jüdische Ärzte gegeben. Nur fünf Jahre später konnten mehr als 90 % ihren Beruf aufgrund antijüdischer Maßnahmen nicht mehr ausüben. Reichsweit gab es nun nur noch 709 jüdische Ärzte (gegenüber 3152 vor dem 30. September), die als ‘Krankenbehandler’ lediglich Juden sowie ihre eigenen Familien behandeln durften;¹⁴⁷ und selbst diese eingeschränkte Erlaubnis galt nur auf Widerruf – weshalb Grote verkündete, damit sei „aus dem ärztlichen Berufe die Ausschaltung des Judentums für alle Zeiten“ gesichert.¹⁴⁸ Der bekannte Berliner Arzt Siegfried Ostrowski berichtete über die Reaktion der betroffenen Ärzte auf den 25. Juli 1938: „Vorausgegangene Maßnahmen der Nazis hatten dies zwar erwarten lassen, dennoch trafen diese Verordnungen die meisten von uns, besonders aber die älteren Jahrgänge, wie ein Schock. Wer ein Menschenalter hindurch den Arztberuf ausgeübt hatte mit dem für ihn so besonders entwickelten Bewußtsein der beruflichen Pflicht und Sendung – weit über den Erwerbsgesichtspunkt hinaus -, konnte schwerlich verstehen, daß ihm von nun ab im Deutschen Reich ‘verboten’ war, Menschen zu helfen.“¹⁴⁹

¹⁴³ „Völkischer Beobachter“, 4.8.1938, S. 2.

¹⁴⁴ Aufgrund der *Vierten Verordnung* entstand z. B. in Berlin ein Ausfall von 22,5 % der Ärzte, bei den Kassenärzten sogar 27,4 %; „Münchener Medizinische Wochenschrift“ 36 (1938), S. 1408.

¹⁴⁵ „Deutsches Ärzteblatt“ 32/33 (1938), S. 546.

¹⁴⁶ „Deutsches Ärzteblatt“ 32/33 (1938), S. 546.

¹⁴⁷ Leibfried, Stationen, S. 11.

¹⁴⁸ „Deutsches Ärzteblatt“ 32/33 (1938), S. 546.

¹⁴⁹ Ostrowski, Schicksal, S. 335.

Von den zuletzt 305 jüdischen Ärzten in Bayern durften nurmehr 29 als 'Krankenbehandler' arbeiten.¹⁵⁰ Da die meisten von ihnen in den Großstädten und nur selten auf dem Land praktiziert hatten, konzentrierte sich dort auch nach dem 30. September die Zahl der 'Krankenbehandler'.¹⁵¹ Die Absicht des Regimes war es, die medizinische Versorgung der jüdischen Bevölkerung ausschließlich durch jüdische Ärzte zu gewährleisten: „Nur dort, wo jüdische Bevölkerung in besonders starkem Maße zusammengeballt ist“, sollten auch jüdische Ärzte zu deren Behandlung zugelassen werden.¹⁵²

Noch bevor die *Vierte Verordnung* in Kraft trat, wurde in der Reichsleitung der Kassenärztlichen Vereinigung darüber nachgedacht, welche Vorteile den nicht-jüdischen Ärzten aus dieser neuen Situation erwuchsen. So gab es eine grundsätzliche Weisung, den Landärzten, vor allem den kinderreichen, die Übersiedlung in die Städte zu ermöglichen. Da in dieser Zeit die Zulassungen in den Großstädten sehr begehrt und daher auch begrenzt waren, ging man davon aus, daß sich viele Ärzte vom Land um Übersiedlung in die Städte bewerben würden.¹⁵³

Allerdings wurden solche Freiheiten bereits ein Jahr später, kurz nach Kriegsbeginn, erheblich eingeschränkt, unter anderem wohl auch, weil die Ausschaltung der jüdischen Ärzte der deutschen Bevölkerung einen beträchtlichen Teil (immerhin knapp 10 %) des medizinischen Fachpersonals entzogen hatte, auch wenn das offiziell nirgends zugegeben wurde. Die 'arischen' Ärzte wurden lediglich informiert, daß zur Sicherung der medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung auch solche Ärzte herangezogen werden sollten, die bisher keine Praxis ausgeübt hätten. Dies sei notwendig, da zahlreiche Mediziner zum Militär eingezogen worden seien. So konnten beispielsweise Ärzte, deren Zulassung ruhte, zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung verpflichtet werden.¹⁵⁴ Überhaupt wurden nun zur Sicherung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung außergewöhnliche Maßnahmen vorbereitet: So sollten zum Beispiel Medizinkandidaten mit bestandener ärztlicher Prüfung vor Beendigung

¹⁵⁰ Reichsmedizinalkalender 1937, S. 424-84 und Auflistung des Reichsinnenministeriums vom 12.10.1938. Allerdings änderten sich die Zahlen wohl bald: So ist dem selben Vorgang eine Ergänzung vom 12.1.1939 angefügt, nach der sieben weitere ehemalige Ärzte als 'Krankenbehandler' tätig werden konnten und zwei der ursprünglichen Gestattungen erloschen waren (mit der Bemerkung „gestorben“ bzw. „ins Ausland verzogen“); StAN/Staatl. Gesundheitsamt Schwabach/131.

¹⁵¹ Siehe Reichsmedizinalkalender von 1937, S. 424-84. Allein 15 der zunächst 29 bayerischen 'Krankenbehandler' wurden in München, sieben in Nürnberg zugelassen; Auflistung des Reichsinnenministeriums, 12.10.1938, StAN/Staatl. Gesundheitsamt Schwabach/131.

¹⁵² „Völkischer Beobachter“, 4.8.1938, S. 2.

¹⁵³ Rundschreiben 11/38 der KVD, 6.9.1938; Archiv der dt. Ärzteschaft/ohne Signatur.

¹⁵⁴ „Ärztliche Versorgung der Zivilbevölkerung in der Heimat“, in: „Deutsches Ärzteblatt“ 38 (1939), S. 587.

des Praktischen Jahres die Approbation erhalten.¹⁵⁵ Eine ärztliche Hilfe von 'Krankenbehandlern' für Nicht-Juden war dagegen nur im „dringlichen Fall“ und als erste Hilfe vorgesehen.¹⁵⁶

Was bedeutete die *Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* aber nun für die von ihr betroffenen jüdischen Ärzte? Sie teilten sich seit Inkrafttreten der *Vierten Verordnung* in jene, die ihren Beruf überhaupt nicht mehr ausüben konnten, und in die Gruppe der 'Krankenbehandler'. Diese Bezeichnung drückte die Diskriminierung aus, welche die noch praktizierenden Juden verunglimpfen sollte. Der Bezug zur Heilkunst wurde den jüdischen Ärzten abgesprochen, sie wurden durch diese sprachliche Abwertung in die Nähe von 'Kurpfuschern' gerückt. Eindeutig zielte der Begriff 'Krankenbehandler' darauf ab, mit der Herabsetzung der Tätigkeit zugleich die Person zu diffamieren.

Die Reichsärztekammer schlug vor, welche jüdischen Ärzte als 'Krankenbehandler' weiterhin auf Widerruf Juden behandeln durften. Diese Vorschläge übergab sie dem Reichsinnenminister, der letztlich sein Placet geben mußte. Ihre Berufsbezeichnung wurde getilgt, als hätten sie nicht jahre-, oft jahrzehntelang als Ärzte gearbeitet. So stand beispielsweise in der für Juden vorgeschriebenen „Kennkarte“ unter der Rubrik „Beruf“ der Vermerk: „Ohne“.¹⁵⁷ Sie sollten „nicht Ärzte bleiben und auch nicht mehr der ärztlichen Berufs- und Standesorganisation angehören.“¹⁵⁸

Ohne Beruf

Neben dem Verbot, ihren Beruf weiterhin auszuüben, standen in den meisten Fällen nun rein praktische Fragen des Lebens und Überlebens im Vordergrund. Zum Beispiel konnten Vermieter aufgrund des Paragraphen 7 der *Vierten Verordnung* Mietverträge über Räume eines jüdischen Arztes, welche dieser für sich, seine Familie oder seine Berufsausübung gemietet hatte, mit Wirkung zum 30. September kündigen. Der Arzt hatte in diesem Fall kein Widerspruchsrecht. Hauseigentümer, die an jüdische Ärzte vermietet hatten, wurden aufgefordert, von dem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen und die Räume 'arischen' Ärzten vorzubehalten.¹⁵⁹ Ebenso konnten Dienstverträge, die ein jüdischer Arzt abgeschlossen hatte, von beiden Seiten mit einer sechswöchigen Frist zum

¹⁵⁵ „Beschleunigte Bestallung von Ärzten“, in: „Deutsches Ärzteblatt“ 37 (1939), S. 582. Weitere Regelungen in: „Deutsches Ärzteblatt“ 38 (1938), S. 585.

¹⁵⁶ Das kann zumindest aus einer komplizierten Honorar-Regelung für 'Krankenbehandler' gelesen werden, die im Rundschreiben 3/39, 30.6.1939 der KVD veröffentlicht wurde; Archiv der dt. Ärzteschaft/ohne Signatur.

¹⁵⁷ Beispielsweise in der Kennkarte des Münchner Arztes Dr. Ludwig Busch, 3.4.1939; StAM/Pol.Dir./11800.

¹⁵⁸ „Münchner Neueste Nachrichten“, 10.8.1938, S. 1.

¹⁵⁹ „Völkischer Beobachter“, 13.8.1938, S. 2.

31. Dezember gekündigt werden. Dies war auch dann möglich, wenn laut Vertrag die Auflösung des betreffenden Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig gewesen wäre.¹⁶⁰

Da die in Deutschland verbliebenen jüdischen Ärzte also praktisch innerhalb weniger Wochen – gesetzlich sanktioniert und staatlich erwünscht – Personal, Praxis und Wohnung verlieren konnten, wurde die Bestreitung des Lebensunterhalts rasch zur dringlichsten Frage ihrer Existenz. In der *Vierten Verordnung* war zwar geregelt, daß ehemaligen Frontkämpfern ein widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden konnte. Ob aber dadurch bei vielen eine akute Notsituation verhindert wurde, scheint eher zweifelhaft. Zum einen zog die Verordnung enge Grenzlinien in der Frage, wer als Frontkämpfer in diesem Sinne zu gelten habe. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, daß die zuständigen Ärztekammern kein gesteigertes Interesse an der finanziellen Unterstützung jüdischer Ärzte hatten, da die Mittel aus ihrem Etat aufzubringen waren.¹⁶¹

Viele mußten, um überhaupt überleben zu können, jede noch mögliche Arbeit annehmen. Der Würzburger Nervenarzt Dr. Oskar Meyer zum Beispiel erledigte „Erbschafts- und Auswanderungsangelegenheiten für Judenfamilien“.¹⁶² Und obwohl die gegenseitige Unterstützung unter den jüdischen Ärzten weitgehend funktionierte,¹⁶³ fanden sich tausende Mediziner – oftmals international anerkannt – beinahe über Nacht ihrer Existenzgrundlage beraubt.

‘Krankenbehandler’

Auch den Ärzten, welche weiterhin als ‘Krankenbehandler’ praktizieren konnten, wurde die Approbation entzogen; sie waren aber gleichzeitig bis auf Widerruf „zur ärztlichen Behandlung ausschließlich für Juden berechtigt“.¹⁶⁴ Jedoch durften sie „sich weder als Arzt bezeichnen noch arztähnliche Bezeichnungen führen“.¹⁶⁵ Außerdem hatten sie „ein Schild zu führen, das auf blauem Grund einen gelben Kreis mit blauem Davidstern zeigt“, welches „auch auf Rezepten, Briefbogen usw. zu führen“ war. Darauf war jeweils „der Vermerk: ‘Zur ärztlichen Behandlung ausschließlich von Juden berechtigt’ deutlich sichtbar anzubringen.“ Die beabsichtigte Gängelung war aus jeder Zeile der Anweisung zu lesen: Die ‘Krankenbehandler’ hatten „sich vor der Aufnahme

¹⁶⁰ „Münchener Medizinische Wochenschrift“ 32 (1938), S. 1256.

¹⁶¹ Durchführungsbestimmungen, 3.11.1938 zur Anordnung der Reichsärztekammer gemäß § 5 Abs. 2 der *Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz*; „Deutsches Ärzteblatt“ 46 (1938), S. 802.

¹⁶² Bericht der Gestapo Würzburg, 19.11.1940; StAW/Gestapostelle/7618.

¹⁶³ Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote, S. 288.

¹⁶⁴ So z.B. in einer Vormerkung zur Polizeiakte von Dr. Flehinger, 28.10.1938; StAM/Pol.Dir./12338.

¹⁶⁵ Hier und im folgenden: Musterschreiben zur Gestattung der Betätigung als ‘Krankenbehandler’ vom Bayer. Innenministerium an die Regierungen, 28.10.1938; StAN/Staatl.Gesundheitsamt Schwabach/131.

Auf Vorschlag der Reichsärztekammer gestatte ich Ihnen gemäß § 2 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 widerruflich die Ausübung des Ärzteberufs mit folgenden Auflagen:

1. Ihr Wohnsitz ist
2. Sie haben sich vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit und später bei jedem Wohnungswechsel bei dem Gesundheitsamt und dem von der Reichsärztekammer bestellten Beauftragten für Juden persönlich oder schriftlich an- und abzumelden und dabei diese Genehmigungsurkunde vorzulegen.
3. In Ihrer Berufstätigkeit haben Sie sich nach den für die Ärzte geltenden Vorschriften zu richten.
4. Sie unterstehen dem Gesundheitsamt. Sie haben aber auch den Weisungen des Beauftragten für Juden, insbesondere solchen, die sich auf die Stelle, an der und von der aus Sie Ihre Berufstätigkeit ausüben, beziehen, Folge zu leisten. Ankündigungen über die Berufstätigkeit in den Zeitungen sind nur mit seiner Genehmigung zulässig.
5. Sie dürfen sich weder als Arzt bezeichnen noch arztähnliche Bezeichnungen (Sanitätsrat usw.) führen.
6. Sie haben ein Schild zu führen, das auf blauem Grund einen gelben Kreis mit blauem Davidsstern zeigt. Dieses Zeichen ist auch auf Rezepten, Briefbogen usw. zu führen. Auf dem Schild und den genannten Papieren ist außerdem der Vermerk: "Zur ärztlichen Behandlung ausschließlich von Juden berechtigt" deutlich sichtbar anzubringen.

7.

Gestattung
gemäß § 2 der Vierten Verordnung
zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938
für
in
geb. am in
A.

Abbildung 4

Die als 'Krankenbehandler' zugelassenen ehemaligen jüdischen Ärzte erhielten mit diesem Schreiben vom Reichsinnenministerium die widerrufliche Erlaubnis zur Behandlung von Juden.

StAN/Staatl. Gesundheitsamt Schwabach/133

ihrer Tätigkeit und später bei jedem Wohnungswechsel beim Gesundheitsamt und dem von der Reichsärztekammer bestellten Beauftragten für Juden persönlich oder schriftlich an- und abzumelden“.¹⁶⁶

Die Zulassungs-Urkunden folgten dem nüchternen Stil aller nationalsozialistischen Maßnahmen gegen Juden: Ohne Anrede, von einem untergeordneten Beamten unterzeichnet und auf Widerruf ausgestellt, waren sie auf die Demütigung und Erniedrigung dieser Mediziner angelegt.¹⁶⁷

Nach welchen Gesichtspunkten die ‘Krankenbehandler’ von der Reichsärztekammer ausgesucht wurden, ist schwer zu sagen. Zahlreiche Juden bemühten sich nach dem 25. Juli 1938 selbst um die Zulassung als ‘Krankenbehandler’, nur wenige bekamen sie. Siegfried Ostrowski erinnerte sich: „Ich entsinne mich noch genau der nervenzermürbenden Wartezeit, in der Telefonanrufe zwischen uns hin und her gingen, durch die wir unter Kollegen zu erfahren suchten, wer denn nun Antwort auf sein Gesuch in positivem oder negativem Sinne erhalten habe. Manche der Kollegen bewarben sich gar nicht erst um diese ‘Wiederzulassung’“.¹⁶⁸

Zum einen ging es dabei um rein existentielle Fragen. Zum anderen wollten die Ärzte natürlich auch ihre Patienten nicht im Stich lassen. Dr. Sally Mayer etwa, der nicht als ‘Krankenbehandler’ zugelassen war, bot an, bis zu seiner geplanten Auswanderung die jüdischen Kranken in Bad Kissingen und Umgebung zu betreuen. Mayer griff dabei selbst ein gängiges Argument der Ärztekammer auf: Der für Bad Kissingen zuständige Dr. Latz halte sich seit Ende Oktober in den USA auf, der Zeitpunkt seiner Rückkehr sei ungewiß. Mayer gab zu bedenken, daß dessen jüdische Patienten daher bis auf weiteres von ‘arischen’ Ärzten behandelt werden müßten.¹⁶⁹ Die Ärztekammer Bayern lehnte seinen Antrag allerdings ab und unterstrich mit der Begründung ihre alleinige Entscheidungskompetenz über die Zulassung jüdischer ‘Krankenbehandler’. So wies der zuständige Bearbeiter darauf hin, „daß zur Behandlung jüd. Patienten nur die jüd. Ärzte berechtigt sind, die hierzu die Genehmigung des Reichsministers des Innern haben. Dr. Sally Mayer hat eine solche Genehmigung nicht. Er ist deshalb auch nicht berechtigt, jüd. Patienten zu behandeln.“¹⁷⁰ Dennoch prüften die Behörden, ob der genannte zuständige Arzt Dr. Latz wieder aus Amerika zurück sei und von wem die dortigen jüdischen Patienten zur Zeit behandelt würden.¹⁷¹ Nachdem Dr. Latz aber offenbar nicht zurückkehrte, wurde Dr. Mayer nach seiner Entlassung aus der ‘Schutzhaft’ im Februar 1939 doch noch als ‘Kran-

¹⁶⁶ Musterschreiben zur Zulassung von ‘Krankenbehandlern’; Bayer. Innenministerium an die Regierungen, 28.10.1938; StAN/Staatl.Gesundheitsamt Schwabach/131.

¹⁶⁷ Ostrowski, Schicksal, S. 321.

¹⁶⁸ Ostrowski, Schicksal, S. 336.

¹⁶⁹ Schreiben der Ärztekammer Bayern an die Gestapo Würzburg, 5.1.1939; StAW/Gestapostelle/7197.

¹⁷⁰ Schreiben der Ärztekammer Bayern an die Gestapo Würzburg, 5.1.1939; StAW/Gestapostelle/7197.

¹⁷¹ Gestapo Würzburg an den Bürgermeister von Bad Kissingen, 11.1.1939; StAW/Gestapostelle/7197.

kenbehandler' zugelassen. Er übernahm schließlich die Leitung der Israelischen Kranken- und Pfründerhaus Stiftung in Würzburg.¹⁷²

'Krankenbehandler' sollten zwar möglichst effektiv arbeiten und trotz ihrer geringen Zahl alle jüdischen Patienten medizinisch versorgen. Dennoch wurde auch diese eingeschränkte Tätigkeit noch mißtrauisch beobachtet. So zeigte ein 'arischer' Kollege im April 1940 den jüdischen 'Krankenbehandler' Dr. Hans Ikenberg aus Würzburg-Heidingsfeld an. Er berichtete der Polizei, daß Dr. Ikenberg „in der vergangenen Woche mit seinem PKW einige Fahrten nach Würzburg unternommen habe, obwohl mit Betriebsstoff äußerst sparsam umgegangen werden müsse und er (der anzeigende Arzt) nur 80 Liter Betriebsstoff erhalten habe.“ Der Kollege gab an, „bei Ikenberg handele es sich um einen sehr frechen Juden. Es sei nicht angängig, daß dieser Jude ein Kraftfahrzeug benutzen dürfe. Bei eiligen Krankenbesuchen könne er auch mit der Straßenbahn fahren.“¹⁷³ Obwohl der Denunziant „um Abhilfe“ bat, sah die Polizeidirektion darin allerdings keine strafbare Handlung, da der Wagen von der 'arischen' Frau Ikenbergs gefahren werde, die dafür eine Genehmigung im Einvernehmen mit der Ärztekammer erhalten habe.¹⁷⁴ Die Bearbeitung des Falles wurde eingestellt, so daß diese Denunziation folgenlos blieb.¹⁷⁵

Ohnehin war es für die wenigen 'Krankenbehandler' kaum möglich, ihre weit verstreuten jüdischen Patienten zu erreichen. Als im Dezember die Führerscheine der Juden ihre Gültigkeit verloren hatten und sie ihre Autos „an Deutsche zu verkaufen“ hatten,¹⁷⁶ waren sie kaum mehr in der Lage, weiter entfernte Kranke zu besuchen.

Nachdem im September 1941 zusätzlich die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Juden erheblich eingeschränkt worden war, blieb ihnen als Fortbewegungsmittel nur noch das Fahrrad. Selbst dafür mußten sich jüdische 'Krankenbehandler' ab November 1941 eine Genehmigung einholen, denn alle Juden mußten zu diesem Zeitpunkt unter anderem ihre Fahrräder abgeben, sofern sie diese nicht zur Verrichtung der ihnen angeordneten Arbeit benötigten.¹⁷⁷ Dem oben genannten Dr. Sally Mayer beispielsweise wurde ein Fahrrad zugestanden, da es für ihn „zur Ausübung der Berufstätigkeit als Krankenbehandler“ notwendig sei.¹⁷⁸

¹⁷² Mayer an die Gestapo Bad Kissingen, 24.2.1939 und Verfügung der Gestapo Nürnberg-Fürth mit Angabe seines letzten Wohnsitzes, 23.9.1942; beide StAW/Gestapostelle/7197.

¹⁷³ Vermerk bei der Gestapo Würzburg, 1.4.1940 mit Anmerkung zur „weiteren Behandlung“; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁷⁴ Polizeidirektion Würzburg an die Gestapo Würzburg, 18.4.1940; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁷⁵ Aktennotiz der Gestapo Würzburg, 25.4.1940; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁷⁶ Walk, Sonderrecht, S. 262 und S. 74. Ein Beispiel eines eingezogenen Führerscheins findet sich in der Polizeiakte des Münchner 'Krankenbehandlers' Dr. Ludwig Thalheimer (konfisziert am 18.3.1939); StAM/Pol.Dir./15169.

¹⁷⁷ Walk, Sonderrecht, S. 355.

¹⁷⁸ Bescheinigung der Amtsärztlichen Stelle des Würzburger Amtsarztes, 1941; StAW/Gestapostelle/7197.

Dabei wurden sie oft an mehreren 'Einsatzorten' gleichzeitig gebraucht: Der prominente Münchner Arzt Dr. Julius Spanier etwa war zugleich 'Chefbehandler' des großen jüdischen Krankenhauses in der Hermann-Schmid-Straße, seit 1939 zudem Vertrauensarzt beim Arbeitseinsatz, später auch Lagerarzt in Laim und Hausarzt für viele Patienten.¹⁷⁹

Für die meisten jüdischen Ärzte war die Tätigkeit als 'Krankenbehandler' nur für eine begrenzte Zeit geplant. Bei fast allen dokumentierten Beispielen ist der Wille zur raschen Auswanderung (spätestens nach dem 9. November 1938) zu erkennen, da sie ständig um ihre verbliebene Tätigkeit und um ihre Existenz fürchten mußten. Gerade Dr. Ikenberg kannte die willkürlichen Maßnahmen des Regimes nur zu gut aus eigener Erfahrung: Er war im November 1938 im Zuge der 'Reichskristallnacht' wie viele seiner jüdischen Kollegen in 'Schutzhaft' genommen worden. Obwohl er nie einer politischen Vereinigung angehört hatte, mit einer 'Arierin' verheiratet war und einen großen Stamm von Patienten in Würzburg besaß, wurde er ohne nähere Begründung in das Konzentrationslager Buchenwald gebracht. Er wehrte sich dagegen mit der Begründung, er sei „zur Behandlung von Juden zugelassen und habe in der Stadt noch Patienten zur Behandlung, die bei einer evtl. Schutzhaftnahme Schaden leiden würden.“¹⁸⁰ Mit der Verschleppung in das Konzentrationslager Buchenwald war Dr. Ikenberg die Zulassung als 'Krankenbehandler' wieder entzogen worden. Daraufhin beschwerte sich im gleichen Monat die Ärztliche Bezirksvereinigung Würzburg bei der Gestapo Würzburg: Die „deutschen Ärzte Würzburgs“ hätten sich darüber beklagt, daß sie häufig für Juden arbeiten müßten, wenn der durch das Ausscheiden Ikenbergs allein zur Behandlung von Juden zugelassene Dr. Bernhard Gutmann¹⁸¹ nicht zu erreichen sei. Die Begründung für die Wiedereinstellung Ikenbergs lautete: „Im Interesse der deutschen Ärzte Würzburgs, die nicht wünschen für Juden tätig sein zu müssen, wäre es deshalb gelegen, wenn der 2. jüdische Behandler Dr. Ikenberg für seine Aufgabe wieder eingesetzt werden könnte. Dabei ist zu bedenken, daß im Falle einer Erkrankung des Dr. Gutmann überhaupt kein jüdischer Behandler für Würzburg und Umgebung und für das jüdische Krankenhaus zu Verfügung stände, so daß die arischen Ärzte die Last der Judenbehandlung auf sich nehmen müßten. Ich bitte deshalb in Erwägung zu ziehen, ob Dr. Ikenberg nicht zur Erfüllung seiner Aufgabe der Judenbehandlung entlassen bzw. beurlaubt werden könnte, zumal da Dr. Ikenberg nach genauer Prüfung der persönlichen Verhältnisse als Judenbehandler eingesetzt wurde.“¹⁸²

¹⁷⁹ Aus einer Gedenkrede an Julius Spanier, gehalten von Gerty Spieß, 5.3.1959; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/23.

¹⁸⁰ Protokoll der Stellungnahme Ikenbergs bei der Gestapo Würzburg, 11.11.1938; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁸¹ Ebenfalls auf der Liste der zugelassenen 'Krankenbehandler' in Bayern; StAN/Staatl. Gesundheitsamt Schwabach/131.

¹⁸² Ärztl. Bezirksvereinigung Würzburg an die Gestapo-Stelle Würzburg, 23.11.1938; StAW/Gestapostelle/2511.

Die angesprochene „genaue Prüfung“ wurde von der Reichsärztekammer vorgenommen. Offenbar deutet sich hier einer der für die Herrschaftsstruktur des 'Dritten Reiches' so typischen Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Teilorganisationen des NS-Regimes an. Die Standesvertretung wehrte sich dagegen, daß die Gestapo in die Organisation der Behandlung von Juden eingriff. Die Gestapo räumte daraufhin ein, daß die Einwände der Ärztekammer berechtigt seien und veranlaßte die Entlassung Ikenbergs aus der 'Schutzhaft' in Buchenwald am 8. Dezember.¹⁸³

Zuvor jedoch hatte er eine vorgefertigte Erklärung unterschreiben müssen, in der er seine Auswanderungspläne in die USA darlegte und sich verpflichtete, im Falle seiner Emigration seinen Besitz dem Gauwirtschaftsberater zum Verkauf anzubieten. Bis dahin könne er zwar weiterhin als 'Krankenbehandler' für Juden tätig sein, er müsse sich allerdings jeden vierten Tag bei der Würzburger Gestapo melden.¹⁸⁴ Dr. Ikenberg konnte also weiter jüdische Patienten behandeln, wurde dabei aber von der Polizei überwacht. Es wurde großen Wert darauf gelegt, daß die jüdischen 'Krankenbehandler' keinerlei Kontakt mit 'arischen' Patienten hatten. Im Februar meldete der Sicherheitsdienst der SS der Polizei das Gerücht, Dr. Ikenberg behandle nach wie vor 'Arier'. Man habe „durch Beobachtung (...) einwandfrei festgestellt“, daß der jüdische Arzt einen kranken Glockengiesser in seiner Wohnung aufgesucht habe.¹⁸⁵ Solche Beobachtungen der Gestapo konnten für Arzt wie Patienten gravierende Folgen haben.

Reaktion der Patienten

Schon in den Jahren vor der *Vierten Verordnung* suchten 'arische' Patienten jüdische Ärzte auf, obwohl dies seitens der Nationalsozialisten 'nicht erwünscht' war. In den Akten der Gestapoleitstelle Würzburg findet sich ein Bericht, nach dem im Bezirk Würzburg-Heidingsfeld eine Liste im Umlauf gewesen sei, worin sich Leute eintragen konnten, die sich von Dr. Ikenberg behandeln lassen wollten. Diese hätten dem Initiator der Liste, dem Kassier der Krankenkasse des Bayerischen Handwerks und Gewerbes in Heidingsfeld, klargemacht, „daß sie von der 'Krankenkasse' austreten würden, wenn sie ihren bisherigen Hausarzt Dr. Ikenberg nicht wieder nehmen dürften.“¹⁸⁶ Der Kassier mußte schließlich aufgrund dieser Aktion seine Tätigkeit bei der Krankenkasse aufgeben.¹⁸⁷

¹⁸³ Aktennotiz der Gestapo Würzburg, 26.11.1938; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁸⁴ Erklärung Ikenbergs, 8.12.1938; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁸⁵ SD Mainfranken an die Kripo Würzburg, 1.2.1939; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁸⁶ Meldung der Polizei-Hauptwache Heidingsfeld, 15.2.1935; StAW/Gestapostelle/2511.

¹⁸⁷ Krankenkasse des Bayer. Handwerks und Gewerbes an die Gestapo Würzburg, 15.3.1935; StAW/Gestapostelle/2511.

Im gleichen Jahr vermerkte ebenfalls die Würzburger NSDAP kritisch, daß sich Postbeamte „nach wie vor von dem Juden Dr. Strauss behandeln lassen.“ Es wurde moniert, dieses Verhalten entspreche nicht „dem Bestreben, das die Partei in Bezug auf die Juden verfolgt“. Insbesondere empörte man sich darüber, daß es sich dabei „um Beamte des nationalsozialistischen Staates handelt, die dem Führer Adolf Hitler Treue und Gefolgschaft geschworen haben.“¹⁸⁸ Auch gegen diese vier Postbeamten wollte die Partei „entsprechend“ vorgehen.

Auch nach dem 25. Juli 1938 kam es wohl noch öfter vor, daß sich die ‘arische’ Bevölkerung nicht mit der Ausschaltung ihrer jüdischen Ärzte abfinden wollte. Der ehemalige Leiter der Finanzabteilung der Reichsvertretung der Juden, Alexander Szanto, berichtete rückblickend, daß „die christlichen Patienten ihren jüdischen Ärzten vielfach in der Zeit der Verfolgung die Treue bewahrten. Viele ließen sich lieber von einem jüdischen Arzt privat gegen Bezahlung behandeln als von einem christlichen Krankenkassenarzt umsonst. Ich habe auch von mehr als einem Fall gehört, in dem selbst ausgesprochene Nazis heimlich in die Privatpraxis eines jüdischen Arztes gingen, um sich behandeln zu lassen – ganz einfach weil sie seiner medizinischen Fähigkeit und seiner Gewissenhaftigkeit mehr trauten als denen irgendeines Anderen.“¹⁸⁹

Zum Teil suchten die Patienten ihren jüdischen Arzt einfach heimlich weiter auf. Die ‘Krankenbehandler’ liefen dabei allerdings große Gefahr, entdeckt zu werden, was für sie schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen konnte. Daher ließen sich viele ‘Krankenbehandler’ von den Patienten vor der Behandlung schriftlich deren ‘nicht-arische’ Abstammung bestätigen.¹⁹⁰ Teilweise wandten sich Kranke sogar an offizielle Stellen, um die neuen Vorschriften umgehen zu können. So beantragte ein Patient „im Interesse meiner Gesundheit und zur Verhütung unabsehbarer Folgen“ die Behandlung bei seinem ‘nicht-arischen’ Arzt Dr. Hermann, dem er vertraute, fortsetzen zu können.¹⁹¹ Auch wenn der gesundheitliche Eigennutzen der Patienten bei derartigen Bitten im Vordergrund stand, ist nicht auszuschließen, daß in manchen Fällen solche Gesuche auch mit der Absicht gestellt wurden, dem vertrauten Arzt zu helfen. Im übrigen läßt sich Dr. Hermanns Akte auch als Beispiel dafür lesen, wie wenig klar die NS-Behörden in dem Maßnahmengestrüpp gegen Juden oftmals selbst sahen: Im November 1940 wurde der Bayerischen Staatskanzlei vom Reichsinnenministerium mitgeteilt, die ‘Bestallung’ dieses Arztes sei nun erloschen, da Dr. Hermann mit dem 8. August 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden sei. Dabei war ihm doch, gleich allen seinen jüdischen Kollegen, bereits mit dem 25. Juli 1938 die Approbation genommen worden.¹⁹²

¹⁸⁸ Gauleitung Franken an die Reichspostdirektion Würzburg, 16.5.1935; StAW/Gestapostelle/15622.

¹⁸⁹ Zit. nach Leibfried/Tennstedt, Berufsverbote, S. 287.

¹⁹⁰ Ostrowski, Schicksal, S. 339.

¹⁹¹ Abschrift eines fernmündlichen Antrags beim Polizeipräsidium München, 17.8.1938; StAM/Pol.Dir./13788.

¹⁹² Reichsinnenminister an die Bayerische Staatskanzlei, 19.11.1940; StAM/Pol.Dir./13788.

Selbst auf höchster Ebene bestand in Einzelfällen Interesse, die strikten Bestimmungen zu umgehen: Am 21. August 1938 übermittelte der persönliche Adjutant Hitlers, Fritz Wiedemann, dem Reichsärztführer Wagner ein Schreiben des Hofrats Dr. Madlener, nach seinen Angaben „bester Chirurg und Arzt im Allgäu“, der sich darin für seinen jüdischen Kollegen Dr. Rosenthal einsetze. In dem offensichtlich von Wiedemann zusammengefaßten Antrag setzte sich Dr. Madlener für Dr. Rosenthal ein, da dieser so wie sein Vater, sein Groß- und sein Schwiegervater Kriegsteilnehmer gewesen sei. Dr. Rosenthal sei seit Jahren Adventist, habe mit seinen „Rassegenossen“ „keinerlei Konnex“, in seiner Praxis habe er stets „vorwiegend die ärmste Bevölkerung betreut“, so daß er über wenig Vermögen verfüge. Zudem sei er mit einer Arierin verheiratet und habe vier Kinder. Daher bäte er ihn, ein gutes Wort beim Reichsärztführer für Rosenthal einzulegen.¹⁹³

Wiedemann gab diese Empfehlung in dem Brief an Wagner weiter mit der Bitte um wohlwollende Prüfung. Er meinte, daß Dr. Madlener „sich für einen Konkurrenten einsetzt“, sei bemerkenswert.¹⁹⁴ Allerdings half Dr. Rosenthal selbst diese prominente Fürsprache nichts. Die Angelegenheit muß von Wagner auf höchster Ebene weitergeleitet worden sein. Wiedemann erhielt vom Amtsleiter im Hauptamt Volksgesundheit der NSDAP, Dr. med. Blome, ein Schreiben, in dem dieser seinem „geehrten Parteigenossen“ Wiedemann mitteilte, „daß die Prüfung ergeben hat, daß keine Möglichkeit besteht, dem Gesuch trotz der Befürwortung durch den Hofrat Dr. Madlener zu entsprechen.“¹⁹⁵

Die jüdischen ‘Krankenbehandler’ befanden sich also in einer außerordentlich schwierigen Situation: Sie versuchten, ihrer Arbeit trotz schikanöser und stetig sich verschärfender Auflagen nachzugehen, obwohl sie mit der ständigen Angst leben mußten, auch noch diese erheblich eingeschränkte ärztliche Tätigkeit zu verlieren. Sie hatten immer mehr Patienten zu versorgen, deren Gesundheitszustand sich aufgrund der Repressalien zudem weiter verschlechterte. Als die Nationalsozialisten im Krieg allen Juden Zwangsarbeit und Ernährungsbeschränkungen aufbürdeten, war eine angemessene medizinische Betreuung der noch verbliebenen jüdischen Bevölkerung kaum mehr möglich.

Dabei sah das Regime die ‘Krankenbehandler’ noch als ‘privilegiert’ an. Der Großteil der jüdischen Ärzte war ja gänzlich seines Berufs beraubt. Die Hoffnung auf Flucht oder gar Arbeitsmöglichkeiten in anderen Ländern war, wie bereits erwähnt, sehr gering. Seit Ende 1938 war die Situation der jüdischen Ärzte in Bayern und im ganzen Reich katastrophal und ohne Aussicht auf baldige Besserung.

¹⁹³ Zusammengefaßte Abschrift des Gesprächs von Wiedemann mit Madlener; AdPK/124 4135.

¹⁹⁴ Wiedemann an Wagner, 21.8.1938; AdPK/124 4134.

¹⁹⁵ Blome an Wiedemann, 28.11.1938; AdPK/124 4133.

Viertes Kapitel

Letzte Stationen

Leben in Angst

In allen Lebensbereichen waren die jüdischen Ärzte in ihrer Freiheit und ihren Rechten massiv eingeschränkt, in unerträglichem Maße diskriminiert und nun auch körperlich bedroht. Besonders drastisch äußerte sich dies in den mit der sogenannten 'Reichskristallnacht' beginnenden Tagen der Judenverfolgung im November 1938.

Hatte man bis dahin versucht, durch vorgeschobene Anschuldigungen der Verhaftung von Juden wenigstens den Anschein von Legalität zu verleihen, wurden sie in den Tagen und Nächten der Pogrome meist ohne Angabe von Gründen und vollkommen willkürlich verhaftet. Diese offene Politik des Terrors, die nun nur noch darauf abzielte, alle Juden „aus dem Weg zu räumen“, betraf auch die jüdischen Ärzte in Bayern.

Der Würzburger Arzt Dr. Oskar Meyer zum Beispiel wurde am 10. November 1938 ohne juristische Grundlage verhaftet. Ohne Rücksicht auf seinen schlechten Gesundheitszustand – Meyer litt schon seit Jahren an Herzbeschwerden und zu hohem Blutdruck – verschleppten ihn die braunen Machthaber in das Konzentrationslager Buchenwald.¹⁹⁶ Auch Sally Mayer, dessen Schicksal im vorigen Kapitel geschildert wurde, verhaftete die Gestapo während der November-Pogrome 1938. Der allgemeine Vorwurf lautete: „Staatsabträgliches Verhalten“.¹⁹⁷ Ob und wodurch diese Anklage tatsächlich zu begründen war, interessierte die Gestapo nicht weiter. Auch Mayers Bemühen, die drohende 'Schutzhaft' im Konzentrationslager mit Hinweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand und die bereits geplante Ausreise in die USA abzuwenden, scheiterten.

Neben den willkürlichen Verhaftungen war es vor allem das wahllose Eindringen in Wohnungen und die Zerstörung von Eigentum, die das Vorgehen von Polizei und Schlägertrupps der Partei kennzeichnete und jüdische Ärzte um Leben und Eigentum fürchten ließ.

In Nürnberg verwüstete die SA die Wohnung des Arztes Dr. Robert Bing so sehr, daß ein Sachschaden von über 8000 Reichsmark entstand. Der Verlust traf Bing

¹⁹⁶ Verhörprotokoll der Gestapo Würzburg, 11.11.1938; StAW/Gestapostelle/7618.

¹⁹⁷ Verhörprotokoll der Gestapo Würzburg, 14.11.1938; StAW/Gestapostelle/7197.

besonders schwer, da aufgrund der Judenboykotte seine Praxis ohnehin kaum noch rentabel war.¹⁹⁸ Auch das Eigentum Oskar Meyers blieb von der Zerstörung nicht verschont. Bereits einen Tag nach seiner Verhaftung am 11. November 1938 waren etwa zehn bis zwölf SA-Männer in seine Wohnung eingedrungen, hatten Wertsachen entwendet und die Einrichtung völlig vernichtet.¹⁹⁹

Erst einen Monat später kehrte er wieder aus dem Konzentrationslager zurück. Sein Gesundheitszustand hatte sich in der Haft noch erheblich verschlechtert, er war praktisch gehunfähig geworden.²⁰⁰ Mit diesen Beschwerden als 'Krankenbehandler' weiterzuarbeiten, war beinahe unmöglich. Ein Jahr später, am 19. November 1940, durchsuchte die Gestapo die Wohnung des schwerkranken Mannes. Obwohl er „außer dem im Rahmen unbedingt Notwendigen nichts mehr im Besitz (hatte)“, wurden „vier Gefäße und ein Teller aus Zinn, ein älterer Fotoapparat und ein Mikroskop aus Messing“ von der Gestapo beschlagnahmt.²⁰¹ Die ständigen Demütigungen und Repressalien zerstörten Oskar Meyer physisch und psychisch. Er starb am 23. Oktober 1942 in Würzburg.

Sein Beispiel steht stellvertretend für viele andere Schicksale von jüdischen Ärzten in Bayern und im ganzen Deutschen Reich, die ihre Lebenssituation seit Ende 1938 in Deutschland kaum mehr zu ertragen imstande waren. Nach wie vor versuchten viele, den Fängen des Regimes zu entkommen.

Emigration

Ende der dreißiger Jahre war die Emigration der Juden seitens der Nationalsozialisten noch durchaus erwünscht. Sie hofften, durch eine Forcierung der Auswanderungspolitik das 'Judenproblem' auf nationaler Ebene 'lösen' zu können. Auffällig oft beantragten jüdische Mediziner die Ausreise unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem KZ. Viele Haftentlassungen scheinen also gerade mit der Bedingung verknüpft gewesen zu sein, Deutschland schnellstmöglich zu verlassen. Besonders offensichtlich war dies bei dem Würzburger Arzt Ludwig Stern: Kurz nach seiner Haftentlassung aus dem Konzentrationslager Buchenwald entschied sich Dr. Stern, in die Vereinigten Staaten zu emigrieren.²⁰² Gegen die Auswanderung des 'Krankenbehandlers' bestanden von behördlicher Seite her angeblich keine politischen Bedenken,²⁰³ obwohl Stern vorher zahlreicher 'Verbrechen' bezichtigt worden war. Vor seiner Internierung hatte er eine mög-

¹⁹⁸ Bayerisches Landesentschädigungsamt an das Polizeipräsidium Nürnberg, 15.1.1954; StAN/Polizeipräsidium/19956.

¹⁹⁹ Aussage seiner Haushälterin Anna K. bei einem Gestapoverhör, 6.1.1939; StAW/Gestapostelle/7618.

²⁰⁰ Befund des Nervenarztes Dr. K., 12.12.1938; StAW/Gestapostelle/7618.

²⁰¹ Bericht der Gestapo Würzburg, 19.11.1940; StAW/Gestapostelle/7618.

²⁰² Gestapo Würzburg an die Gestapo Berlin, 9.1.1939; StAW/Gestapostelle/15325.

²⁰³ Gestapo Würzburg an die Gestapo Berlin, 9.1.1939; StAW/Gestapostelle/15325.

liche Auswanderung anscheinend nie in Erwägung gezogen.²⁰⁴ Der ebenfalls in Würzburg praktizierende Arzt Dr. Max Strauß mußte sich nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager regelmäßig bei der Gestapo melden, um dort „weitere Weisungen“ zu empfangen.²⁰⁵ Obwohl auch Strauß vor seiner Verhaftung die Ausreise wohl nie beantragt hatte, wurden ihm nur wenige Monate später die zur Auswanderung nötigen Papiere genehmigt.²⁰⁶

In den meisten Fällen verließen die jüdischen Ärzte Deutschland jedoch angesichts ihrer unerträglichen Situation ohne direkte Zwangsausübung, wie es das Beispiel des schon genannten Würzburger Arztes und 'Krankenbehandlers' Dr. Ikenberg veranschaulicht: Seit 1938 wurde Ikenberg mit ständigen Vorwürfen und Verdächtigungen konfrontiert und Ende desselben Jahres für mehrere Wochen im Konzentrationslager Buchenwald interniert.²⁰⁷ Nach seiner Entlassung aus der Haft beantragte er am 18. Juli 1939 die Erlaubnis zur Auswanderung.²⁰⁸

Selbst international angesehene Ärzte ließ das 'Dritte Reich' ziehen. Der wohl prominenteste bayerische Arzt, der Deutschland nach der *Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* verließ, war der Zeller Kinderarzt Professor Dr. Erich Benjamin, der durch seine 1930 und 1934 erschienenen Werke „Grundlagen und Entwicklungsgeschichte der kindlichen Neurose“ sowie „Die Krankheit der Zivilisation“ bekannt geworden war. Seine großen medizinischen Leistungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie ließen seinen guten Ruf weit über die Grenzen Deutschlands hinausreichen. Schon 1937 war Benjamin gezwungen worden, sein Krankenhaus in Zell-Ebenhausen an das Rote Kreuz zu verkaufen und nach München zu ziehen. Ende 1938 wanderte er mit seiner Frau und seiner Tochter über Großbritannien in die USA nach Baltimore, Maryland, aus.²⁰⁹ Der einst so angesehene Arzt war gezwungen, vor seiner Abreise einen Antrag auf 50 Reichsmark von seinem Sperrkonto für sich und seine Frau zu stellen, um Übernachtungen und Gepäcküberführung innerhalb der USA überhaupt bezahlen zu können.²¹⁰ Erich Benjamin hatte jedoch noch 'Glück im Unglück'. Er konnte unmittelbar nach seiner Emigration an der renommierten John Hopkins Kinderklinik in Baltimore weiterarbeiten. Im März 1940 schrieb er an Verwandte in Brasilien:

„Eure Geburtstagsbriefe waren mir eine ganz große Freude und M. G. bekommt eine I unter seinen schönen deutschen Aufsatz. Das Thema 'Erich B. und die deutsche Nation' ist nun allerdings nicht mehr aktuell, da wir herausgeworfen

²⁰⁴ In den Akten ließen sich keinerlei Anträge auf Auswanderung oder dergleichen finden.

²⁰⁵ Gestapo Würzburg an den Oberstaatsanwalt der Landgerichte, 6.7.1937; StAW/Gestapostelle/15622.

²⁰⁶ Brief der Gestapo Würzburg, 12.1.1938; StAW/Gestapostelle/15622.

²⁰⁷ Vernehmungsprotokoll der Gestapo Würzburg, 8.12.1938; StAW/Gestapostelle/2511.

²⁰⁸ Gestapo Würzburg an die Polizeidirektion-Paßstelle, 18.7.1939; StAW/Gestapostelle/2511.

²⁰⁹ Aus den Schilderungen seiner Tochter Renate Hersh; Hersh, Ohren Gottes, S.3.

²¹⁰ Polizeidirektion München, 9.12.1938; StAM/Pol. Dir./11559.

worden sind und als staatenlose ein kastriertes Dasein fristen. Aber ich kann nur sagen, daß ich dieser Bande alles Gute wünsche und ich weiß ganz genau, daß dieser fromme Wunsch später oder früher in Erfüllung gehen wird. Unter Bande verstehe ich dabei nicht nur diese sog(enannten) Repräsentanten, sondern alle, alle!! Sie werden zweifellos das Abendland ruinieren (wie obiger E.B. 1934 dargelegt hat) aber unter den Trümmern werden sie selbst begraben werden. Dann wird ganz langsam eine neue Zeit anbrechen und Christentum und Judentum werden nur noch Erinnerungen an eine traurige Zeit sein. Drei oder vier weitere Kriege mögen noch folgen, aber es kommt so, es kommt so! Wir werden uns in 100 Jahre(n) wieder sprechen. So lange müßt ihr warten.“²¹¹ Erich Benjamin starb am 16. Juni 1943 im Alter von 63 Jahren.

Die meisten ausgewanderten Ärzte hatten es allerdings schwerer, in ihrem Aufnahmeland wieder praktizieren zu können, da seit dem Inkrafttreten der *Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* kein jüdischer Arzt in Deutschland mehr eine Approbation besaß. Damit war ihnen die formale Berechtigung zum Praktizieren genommen, die sie in der Regel für die Ausübung ihres Berufs im Ausland benötigten. Daher versuchten die meist vollkommen mittellos gewordenen Flüchtlinge vielfach vergeblich, in einem fremden Land aufgenommen zu werden. Die Situation hatte sich gegenüber der im ersten Kapitel dargestellten Aufnahmepraxis des Auslands noch verschärft: Viele Länder zeigten sich häufig ablehnend gegenüber den Flüchtlingen und verwehrten ihnen aufgrund nationaler Eigeninteressen die ärztliche Tätigkeit. So konnte das „Deutsche Ärzteblatt“ triumphierend berichten: „Judeneinwanderung nirgends erwünscht“.²¹² In dem entsprechenden Artikel hieß es beispielsweise, den jüdischen Ärzten, die nach Australien einwandern wollten, sei mitgeteilt worden, „daß sie unter keinen Umständen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Praxis erhalten würden.“ In einer früheren Ausgabe teilte das Blatt über Großbritannien mit, die Regierung werde den Entschluß, „weitere jüdische Ärzte hereinzulassen“, wohl wegen des Protests der einheimischen Ärzte noch einmal überdenken müssen.²¹³ Auch wenn diese Meldungen natürlich durch die nationalsozialistische Propaganda gefärbt wurden, so weisen sie doch auf die Schwierigkeiten hin, auf die auswanderungswillige jüdische Ärzte stießen. Sie standen zum großen Teil vor weltweit verbauten Fluchtmöglichkeiten.²¹⁴ So ereilte die meisten das gleiche Schicksal wie das ihrer jüdischen Patienten: die Deportation.

Das endgültige Aus: Die Deportation

Bereits im Herbst 1941 verließen erste ‘Sonderzüge’ die bayerischen Bahnhöfe, um Juden in die Konzentrationslager im Osten zu transportieren. In den Jahren

²¹¹ Erich Benjamin aus der Emigration an Verwandte in Brasilien, März 1940; Auszug Privatbesitz.

²¹² „Deutsches Ärzteblatt“ 40 (1938), S. 68.

²¹³ „Deutsches Ärzteblatt“ 37 (1938), S. 624.

²¹⁴ Leibfried, Stationen, S. 22.

1941 bis 1943 wurden so circa 8500 'Nicht-Arier' deportiert.²¹⁵ Damit löschte das Regime die jüdische Bevölkerung in Bayern, deren Anzahl sich noch im August 1941 auf 9835 Menschen belaufen hatte, fast vollständig aus.²¹⁶ In Franken überlebten von 4637 Juden, die meist von Nürnberg aus abtransportiert wurden, nur circa 100 die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft.²¹⁷

Mit Widerstand auf seiten der 'arischen' Bevölkerung mußte das Regime nicht rechnen: In Nürnberg wurde der erste 'Transport' in den Osten „zustimmend zur Kenntnis“ genommen, in Forchheim wurde die Deportation von acht Juden mit Interesse und großer Befriedigung verfolgt“.²¹⁸

In München sollten bereits 1941 sämtliche Juden, also auch alle Münchner 'Krankenbehandler', aus ihren Wohnungen vertrieben und in Barackenlagern untergebracht werden. Gauleiter Wagner schlug den Beiräten für Verwaltungs-, Finanz-, und Baufragen am 25. März 1941 vor, ein Lager für die in München lebenden Juden zu errichten. Die Begründung des Vorhabens lautete: „Das Barackenlager soll zur Unterbringung der in München lebenden Juden, die im Falle eines Luftangriffes auf München ihre Wohnungen für Obdachlose zu räumen haben, dienen.“²¹⁹ Das schon existierende Lager in Oberach am Fuße des Wellbergs sollte zu diesem Zweck auf einem Grundstück westlich des jüdischen Friedhofs wieder aufgebaut werden.²²⁰ Dieser Plan stieß lediglich beim Luftkommando VII auf Ablehnung, da man die unmittelbare Nähe eines 'Judenlagers' als unerträglich empfand.

Am 2. Mai desselben Jahres sollten die „264 in sogenannten jüdischen Häusern und 45 Einzelwohnungen in Häusern in arischem Besitz“ lebenden Juden bereits generell umgesiedelt werden.²²¹ Im Herbst 1941 wurde schließlich an der Knorrstraße 148 in Milbertshofen die 'Judensiedlung' fertiggestellt. Das Lager umfaßte 18 Baracken und besaß eine Aufnahmekapazität von 1100 Personen. Weder die Stadtverwaltung noch die Gauleitung wollte die Kosten für ihre anti-jüdische Politik selber tragen. An den Bauarbeiten waren deshalb ausschließlich 'jüdische Hilfskräfte' beteiligt, die ohne Bezahlung arbeiten mußten. Für die Ausstattung des Lagers hatte die Israelitische Kultusgemeinde Sorge zu tragen, jeder Insasse mußte außerdem zahlreiche Haushaltsartikel selbst stellen.²²² Das Lager Milbertshofen diente neben der Zwangsumsiedlung der

²¹⁵ Kershaw, Antisemitismus, S. 338.

²¹⁶ Broszat/Fröhlich/Wiesemann, Bayern, S. 431.

²¹⁷ Broszat/Fröhlich/Wiesemann, Bayern, S. 431.

²¹⁸ BA R 22/3381, Bericht des GenStA beim Olg. Nürnberg, 10.12.1941, S.2; StA Bamberg, K 9/XV/995, Bericht der Kriminalpolizei Forchheim, 27.11.1941, zit. nach: Kershaw, Antisemitismus, S. 338.

²¹⁹ Vortrag des Dezernenten Habers, 25.3.1941; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/22.

²²⁰ Vortrag des Dezernenten Habers, 25.3.1941; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/22.

²²¹ Dezernat 7 an den Oberbürgermeister, 2.5.1941; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/22.

²²² Bauer, Hauptstadt, S. 413.

Dr.med. Sally Mayer
Krankenbehandler
am Israelit. Krankenhaus
Würzburg, Dürerstr.20.

Würzburg den 16. September 1942.

An die
Geheime Staatspolizei
Leitstelle
Würzburg.

Der Unterzeichnete bittet um die Erlaubnis nachfolgende medizinische Gegenstände, die sein persönliches Eigentum sind, nach Theresienstadt mitnehmen zu dürfen.

- 1 Mikroskop Leitz No 184669
gekauft 1920
- 1 Polarisationsapparat
- 1 Lebertasche mit Schnittmaterial für den Transport
- 1 Blutdruckmesser
- 1 Verbandtrommel für steriles
Verbandmaterial
- 1 Perkussionshammer
- 3 Funktionsmodelle für Brust,
Brust u. Wirbelsäule
- 1 Markosenäse
- 1 Mundsperrer
- 1 Ampullenbesteck
- 4 Aderlass-Kannülen
- 5 Recordspritzen für 30,20
10, 5, 2 u. 1ccm
- 2 Recordspritzen in Metallbe-
hälter für 10 u. 5 ccm
- 1 Spiritusflasche in Metall-
behälter
- kleiner Laboratoriumsbedarf:
Spiritusflamme aus Glas
Reagenzgläser
Trichter
Pipetten

Dringend nötige Bücher:

- 1 Diagnost. Therapeut. Taschenbuch
- 1 Moderne Therapie von Frank
- 1 Chirurgie des prakt. Arztes
von Sonntag
- 1 Handbuch der Geburtshilfe
von Bunn
- 1 Klin. Röntgendiagnostik von Arman
- 1 Massage-Buch von Hoffa
- 1 Unterrichtsbuch für erste Hilfe.

Abbildung 5

Sally Mayer bat vor seiner Einweisung in das Konzentrationslager Theresienstadt um Erlaubnis, die von ihm aufgelisteten medizinischen Gegenstände zur Behandlung dort inhaftierter Patienten mitnehmen zu dürfen.

StAW/Gestapostelle/18879

1 Tupferbehälter
 1 Watteglas
 2 Stugglocken
 1 Gipsmesser
 1 Speculum für den After
 2 gebogene scharfe Klemmen
 10 Gefäss-Klemmen
 1 kleines chirurg. Taschenbesteck
 1 Sitz-Kundklemmen mit Pinzette
 3 Sonden
 2 anatom. Pinzetten
 2 chirurg. "
 1 Splitterzange
 2 Adalhalter
 10 chirurg. Nadeln
 1 Verbandschere
 2 gerade Scheren
 2 gebogene "
 5 Lasser
 2 Kornzangen
 2 Impfnadeln
 1 Scheidenspeculum
 12 Hegarstifte
 2 grosse Sonden
 1 grosse Pinzette
 1 weibl. Metallkatheder
 3 männl. "
 6 Gummikatheder
 1 Blasenspritze
 1 geburtshilfl. Besteck
 in Gummischürze
 1 Eiterschale
 1 Aluminium-Kochtopf
 2 Instrumentenkocher
 1 Amputationsbesteck
 1 Nagelbesteck
 2 scharfe Löffel
 1 Injektionsspritze für
 Lokalanästhesie
 2 Tuchklemmen
 1 kleine Säge
 1 Rippenresektionsschere
 1 Knochenzange
 1 Unterbindungsnadel
 2 kleine scharfe Haken
 2 " stumpfe "
 2 grosse " "
 2 " scharfe "
 1 Chrenspiegel mit Zubehör
 1 Stirnlampe
 1 Reflector
 2 Metall-Spatel
 1 Tonsillotom
 1 Nasenspeculum
 1 Kehlkopfspiegel mit 2 Ansätzen
 1 Pulverbläser
 1 Chrenspritze
 1 Faracenesenadel
 1 Zahnzange

Dr. med. Sally Mayer *S. und Sally Mayer*
 Arzt
 für die Behandlung
 auch von v. Juden
 berechnigt.
Kreuzhaus 7. Bad Riffgen 100047.

Juden auch als 'Zwischenlager' für Deportationen, die im November 1941 begannen und in den meisten Fällen zunächst nach Riga oder Theresienstadt führten. 1942 wurde das 'Judenlager' geschlossen, und die übrigen Insassen wurden in eine 'Heimstätte' in München-Laim gebracht, deren zuständiger 'Krankenbehandler' der schon erwähnte Dr. Julius Spanier war.²²³ Aber auch dieses Lager war noch nicht die letzte Station des Leidensweges.

Das Leben des größten Teils der Münchner jüdischen Bevölkerung endete im Vernichtungslager Auschwitz, in dem etwa 1 500 000 Juden, Sinti und Roma sowie politische Gegner des Regimes ermordet wurden. Letztendlich haben nur 84 Mitglieder der Münchner jüdischen Bevölkerung die Zeit des Nationalsozialismus überlebt.²²⁴

In Würzburg 'lösten' die Nationalsozialisten das 'Judenproblem' im September 1942 innerhalb von drei Tagen endgültig: Der „Wohnsitz“ sämtlicher in Würzburg noch lebender Juden sollte vom 'Platzschen Garten' aus nach Theresienstadt „verlegt“ werden, man plante also die Deportation.²²⁵ Für fast alle davon betroffenen Juden bedeutete dieser 'Umzug' das sichere Ende. Viele der Internierten starben noch im Konzentrationslager oder wurden in Vernichtungslagern umgebracht. Die Organisation der Deportation, die auch Juden aus anderen fränkischen Städten betraf, lag in Händen der Gestapo Würzburg, die zugleich die Listen der zu Deportierenden erstellte.²²⁶ In diesen Listen befanden sich auch die Namen einiger jüdische Ärzte: Neben Dr. Klara Oppenheimer und Dr. Robert Sprinz aus Würzburg sowie Dr. Max Pretzfelder aus Veitshöchheim starb auch der schon genannte Dr. Sally Mayer in einem der Konzentrationslager.²²⁷

Vor seinem Tod versuchte Mayer, ungeachtet der eigenen Lebensgefahr, weiterhin anderen Menschen zu helfen. Kurz vor seiner Deportation hatte er daher gebeten, medizinische Gerätschaften aus seinem Privatbesitz nach Theresienstadt mitnehmen zu dürfen, um auch dort Kranken helfen zu können.²²⁸ Er wurde am 23. September 1942 nach Theresienstadt gebracht. Am selben Tag wurde das gesamte Vermögen des 'Staatsfeindes' Mayer zum „Wohl des deutschen Volkes“ eingezogen.²²⁹ Dem Finanzamt wurden ein Mikroskop, einige Silbermünzen, eine Kleiderbürste und ein Federhalter übergeben.²³⁰

²²³ Bauer, Hauptstadt, S. 413 f.; Gedenkrede von Gerty Spieß 1959; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/23. Julius Spanier konnte allerdings, wohl weil er gleichzeitig Arzt eines Münchner Arbeitslagers und 'Chefbehandler' eines jüdischen Krankenhauses war, in der Hermann-Schmid-Straße wohnen bleiben.

²²⁴ Bauer, Hauptstadt, S. 413 f.

²²⁵ Gestapo Würzburg an den Polizeipräsidenten der Schutzpolizei, 15.9.1942; StAW/Gestapostelle/18879.

²²⁶ Gestapo Würzburg an den Polizeipräsidenten der Schutzpolizei, 15.9.1942; StAW/Gestapostelle/18879.

²²⁷ Liste der zu Deportierenden; StAW/Gestapostelle/18879.

²²⁸ Mayer an die Gestapo Würzburg, 16.9.1942; StAW/Gestapostelle/18879.

²²⁹ Verfügung der Gestapo Nürnberg/Fürth, 23.9.1942; StAW/Gestapostelle/7197.

²³⁰ Verzeichnis des beweglichen Vermögens Mayers, 1.12.1941; StAW/Gestapostelle/18879.

Auch Dr. Julius Spanier, der sich lange Zeit erfolgreich vor der Internierung hatte schützen können, wurde im Juni 1942 schließlich in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Er überlebte das Lager als einer der wenigen bis zu seiner Befreiung durch die Rote Armee.²³¹ Ungeachtet des erlittenen Unrechts beteiligte sich Julius Spanier nach dem Krieg aktiv am Wiederaufbau des Münchner Gesundheitswesens und der jüdischen Gemeinde. Durch zahlreiche professionelle wie ehrenamtliche Tätigkeiten bemühte sich der ehemalige 'Krankenbehandler' bis zu seinem Tod am 27. Januar 1959 maßgeblich um eine Politik der Versöhnung. Von 1945 bis 1951 bekleidete er das Präsidentenamt der neubegründeten Israelitischen Kultusgemeinde. Darüber hinaus war Julius Spanier Mitbegründer und jüdischer Vorsitzender der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit. Doch sein Lebensweg ist – hinsichtlich der fast vollständigen Auslöschung der jüdischen Medizin in Bayern und Deutschland während der Zeit des 'Dritten Reiches' – eine große Ausnahme: Die meisten jüdischen Ärzte in Bayern, ob 'Krankenbehandler' oder nicht, fanden gleich ihren jüdischen Patienten in den Lagern der Nationalsozialisten den Tod.

²³¹ Gedenkrede von Gerty Spieß 1959; StadtAM/Microfiche Yad Vashem/23.

Anmerkungen zur Quellenlage

Die Darstellung versucht, das Schicksal jüdischer Ärzte in Bayern in den Jahren der NS-Herrschaft zu dokumentieren. Daß sie keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung des Themas erheben will, ergibt sich auch aus der insgesamt sehr lückenhaften Quellenlage. Während sich das Handeln der zentralen Reichsbehörden aus den Akten im BAB verhältnismäßig gut erschließen läßt, sind Akten der ärztlichen Standesorganisationen so gut wie nicht erhalten, auch die für Befunde auf der Landesebene wichtige Überlieferung der Gesundheitsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren hat das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nicht überlebt. Dies gilt auch für einen Großteil der Medizinaldezernate bei den Bezirksregierungen. Dagegen ließen sich die Lebenswege einzelner bayerischer Ärzte oft besser dokumentieren, als dies zu erwarten war.

So basiert das Quellenmaterial des Aufsatzes vor allem auf gut belegten Einzelschicksalen aus München und Würzburg. Die Biographien der Würzburger jüdischen Ärzte sind vergleichsweise detailliert nachzuzeichnen, da sich hier, neben Düsseldorf, der einzige größere Bestand von Gestapo-Akten befindet. In München waren es im wesentlichen die Akten der Polizeidirektion im Staatsarchiv, die eine genauere Schilderung der Lebensläufe jüdischer Ärzte möglich machten.

Neben den Einzelschicksalen halfen vor allem gedruckte Quellen, die Vorgesichte und Folgen der *Vierten Verordnung* zu illustrieren. Sowohl die allgemeine Tages- und Wochenpresse (insbesondere „Münchner Neueste Nachrichten“, „Mainfränkische Zeitung“, „Völkischer Beobachter“) als auch Standesorgane („Deutsches Ärzteblatt“, „Ärzteblatt für Bayern“) berichteten über Maßnahmen gegen jüdische Ärzte vor 60 Jahren.

Gerade wegen der schwierigen Quellenlage sei an dieser Stelle den Archivaren und dabei vor allem Andreas Heusler vom Stadtarchiv München und Thomas Gerst vom Archiv der Deutschen Ärzteschaft in Köln gedankt. Ohne ihre Hilfe hätte diese Aufgabe in der Zeit von drei Monaten, die für die vorliegende Dokumentation zur Verfügung stand, nicht bewältigt werden können.

Abkürzungen

HStAM	Hauptstaatsarchiv München
StAN	Staatsarchiv Nürnberg
StAM	Staatsarchiv München
StAW	Staatsarchiv Würzburg
StadtAM	Stadtarchiv München
StadtAN	Stadtarchiv Nürnberg
AdPK	Akten der Parteikanzlei (Mikrofiches)
BAB	Bundesarchiv Berlin
Gestapo	Geheime Staatspolizei
KVD	Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RBG	Reichsbürgergesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StdF	Stellvertreter des Führers
VO	Verordnung

Quellenverzeichnis

Amtliche Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften

Ärzteblatt für Bayern

Deutsches Ärzteblatt

Mainfränkische Zeitung

Münchener Medizinische Wochenschrift

Münchener Neueste Nachrichten

Reichsgesetzblatt

Der Stürmer

Verzeichnis der deutschen Ärzte und Heilanstalten. Reichs-Medizinalkalender für Deutschland, Teil II. Hg. v. H. Lautsch/H. Dornedden. 58. Jahrgang, Leipzig 1937

Völkischer Beobachter (Berliner Ausgabe)

Gedruckte Quellen

Behnken, Klaus (Hg.): Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-1940, 7 Bde., Frankfurt a. M. 1980.

Boberach, Heinz (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 17 Bde., Herrsching 1984.

Fröhlich, Elke (Hg.): Joseph Goebbels: Tagebücher. Sämtliche Fragmente, 4 Bde., München 1977-84.

Heiber, Helmut/Longerich, Peter (Bearb.): Akten der Parteikanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes, 4 Bde. und 4 Registerbde., München u.a. 1983/1992.

Hersh, Renate: Die drei Ohren Gottes. Eine jüdische Emigrantin erinnert sich an ihre Jugend im Isartal, Schäftlarn 1995.

Ostrowski, Siegfried: Vom Schicksal jüdischer Ärzte im Dritten Reich. Ein Augenzeugenbericht aus den Jahren 1933-1939, in: Bulletin des Leo-Baeck-Instituts 6 (1963), S. 313-353.

Das Schwarzbuch. Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland 1933. Hg. v. Comité des Délégations juives, Paris 1934.

Archivalien

Bundesarchiv Berlin: Reichsministerium des Innern, Reichsministerium für Arbeit

Hauptstaatsarchiv München: Staatskanzlei

Staatsarchiv München: Polizeidirektion

Staatsarchiv Nürnberg: Staatliches Gesundheitsamt Schwabach, Polizeidirektion

Staatsarchiv Würzburg: Gestapostelle

Stadtarchiv München: Microfiche Yad Vashem

Stadtarchiv Nürnberg: Stürmerarchiv

Literaturverzeichnis

- Adam, Uwe Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972.
- Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung“: Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943, Frankfurt a. M. 1988.
- Bauer, Richard (Hg.) u.a.: München – ‘Hauptstadt der Bewegung’. Bayerns Metropole und der Nationalsozialismus, München 1993.
- Broszat, Martin/Fröhlich, Elke/Wiesemann, Falk (Hg.): Bayern in der NS-Zeit. Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, 6 Bde., München/Wien 1977.
- Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1998.
- Jäckle, Renate: Die Ärzte und die Politik 1930 bis heute, München 1988.
- Jäckle, Renate: Schicksale jüdischer und „staatsfeindlicher“ Ärztinnen und Ärzte nach 1933 in München, München 1988.
- Kershaw, Ian: Antisemitismus und Volksmeinung. Reaktionen auf die Judenverfolgung, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich (Hg.): Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, 2. Bd., München 1979, S. 281-348.
- Kümmel, Werner Friedrich: Die Ausschaltung rassisch und politisch mißliebiger Ärzte, in: Fridolf Kudlien (Hg.): Ärzte im Nationalsozialismus, Köln 1985, S. 57-81.
- Leibfried, Stephan: Stationen der Abwehr. Berufsverbote für Ärzte im Deutschen Reich 1933 bis 1938 und die Zerstörung des sozialen Asyls durch die organisierten Ärzteschaften des Auslands, in: Bulletin des Leo-Baeck-Instituts 62 (1982), S. 3-39.
- Leibfried, Stephan/ Tennstedt, Florian: Berufsverbote und Sozialpolitik 1933. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte, Bremen 1980.
- Rüther, Martin: Ärztliches Standeswesen im Nationalsozialismus 1933-1945, in: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der deutschen Ärzteschaft, Köln 1997, S. 143-193.
- Walk, Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Inhalt und Bedeutung, Heidelberg/Karlsruhe 1981.